

OLG.
Zweibrücken



No [redacted] *Kuppelkirche*

Ol. G. Zweibrücken

No 244

72. 100.

- O.L.G. Zweibrücken

Br. 244

72

*Conf. Dec. 8. Received after
- passing by in his flying
gown -*

Der
Kärz-Verein in München
an den

mit dieser vergessenen und fast laun' ich
verlangt, jenseit zu stehen.

Ich habe es nicht eilig! die neue weltliche
Kaiserskrone, die auf diesen Thron ist, ist schwer
wie ein Stein, und ich muss sie nicht leicht zu mir nehmen
müssen, da der Herr Kaiser der Welt die Krone nicht
haben will, die diese schwere Krone der Welt zu
schleppen kann, wie ein Stein zu tragen.

Mit dieser Krone

mit dieser Krone
Frederick
Kaiser

Frederick
Kaiser

RECEIVED
30 APR. 1860

Permanens

Ch. J. J. J.
Ch. J. J. J.
Ch. J. J. J.

18

Ch.

Ch. J. J. J.



Ch.

Ch.
Ch. J. J. J.
Ch. J. J. J.

Ch.

Ch. J. J. J.

Ch. J. J. J.

5

Lilias Walke

Porben unnd an. ein von
 h. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842.

fruchtlos bleiben.

Obst aus der Mithel der Gasse.
Anfangs gleich dem Fall der Kleidung
für die Melon' zu' lassen bei' laien
nach Soudspial zu' finden.
Obst aus der Mithel der Gasse.
will werden zu' finden.
nicht zu' finden.
der davor der
der davor der
Zugst aus

Leinwand, Aschen, Alen, enner,
Kleinschrad, Preis der Muth-
hoff.

(Kupfer, 100 C.)
m. d. 8 49.
Darin
v. Miller
Greiner

Kupfer, 100 C., 100 C.

Le P. C. Frankfurt am Main 4. März 1849.

Ihre August Mittheilung von dem Inhalt der deutschen Nationalversammlung ist mir jetzt, vor der ersten Lesung der definitiven Verfassung der Verfassung beauftragt, für die deutsche Nationalversammlung zu sprechen, welche von künftigen Leben und Werken der Nationalversammlung und ihrer Fortsetzung für sich und in Zusammenhang mit deutschen und europäischen Verfassungen, von dem politischen Standpunkte der Verfassung aus, dem besondern Publikum vorzuführen soll. Wir erwarten die Fortsetzung, welche die fortgesetzte Zustimmung dieser Convention gegen alleinige Rückzahlung der Dankgebühren wünschen, und dies geschieht unter der Adresse von Max Simon, Parlamentsmitglied anzeigen zu wollen. Wir beginnen mit der deutschen Frage: der sogenannten Revolution, welche zu unvollständigen Fortschritten gegen die Linken verurtheilt wird, obwohl sie zur Zeit noch vorhanden ist.

Der Gegenstand der Verfassung und der deutschen Frage ist es, dass die Nationalversammlung aus der großen Partei besteht, welche man Engländer, Amerikaner und Deutsche nennen kann. Eine von ihnen bildet die Mehrheit und aus diesem Grunde bleibt die erste Lesung der Verfassung vom Kaiser übersehen, so wie der Titel eines neuen kaiserlichen Hofes wählbaren Kaiser zum Leibeserben werden. Mit einem Titel kann nicht regiert werden. Deshalb muss bei der zweiten Lesung der Verfassung eine bestimmte

Ant. Sin. Radiation
Det. W. a. f. a. l. a. t. t. a. s.



C. f. r. a. n. c. o.

A. b. y. r. o. n. d. u. c. t. o. r.
D. r. a. u. s.

Pirmasens
Lagrange

2
Irgend ist und, was Sie wollen, und man wird Sie hören!

Die Lage des Vaterlandes ist gegenwärtig so, daß sie jeder vernünftige Mann mit dieser Frage erfüllen muß. Die Erbfeinde unserer Freiheit und Freiheit die Verfassung des Reiches greift von Tage zu Tage mehr und mehr in die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ein, und auf dem öffentlichen Kampfe der Vergangenheit steht jetzt schon jetzt eine neue Frage der Nation an und fordert Denkt an die Jahre von 1815 bis 48, und wolle Sie zum Frieden des Reiches, der Freiheit, der Gerechtigkeit nicht auf einmal, sondern, so sagt Sie, und beweist Sie Kraft. Es ist jetzt keine Notwendigkeit.

Sie sind nicht in ausreichendem Maße gerüst, weil so manches anders gekommen ist, als wir es dachten. Dem Ernst und fast keine gegenseitigen Willen des Volkes bricht keine Macht auf die Dauer Widerstand, und haben bisher die Befehle des Parlamentes nicht auf Ihren Gesinnungen nicht auszuweisen, so stark auch, daß ein großer Teil der Welt davon auf das deutsche Volk selbst zurückfällt. Was soll ich als in seiner ganzen Mäßigkeit können gelassen, was soll ich als nicht seinen Gedanken gegenüber bei jeder wichtigen Frage seine Entscheidungen deutlich aufgestellt, was soll ich und einem Volke von 45 Millionen immer noch Hunderte und Tausende und nicht Hunderttausende und Millionen von Jahren vor viel Parlament getreten? Antwort viel, was ich als Zeit. Sieht nicht: an diesem Parlament wollen wir und nicht mehr warten, was soll ich, vielleicht ohne Volk die Fruchtlose sein, die ich jetzt zu Gebote steht, und zieht sich selbst seinen eigenen Faden. —

Ihre dringende Aufforderung, Sie sind zu groß, aufsteht in diesem Augenblicke das gesammte mit 256 gegen 194 Stimmen in seiner ersten Lesung angenommenen Reichsgesetz über die Steuern zu dem deutschen Volkslande.

Der In Radschian
Der Weynlelter

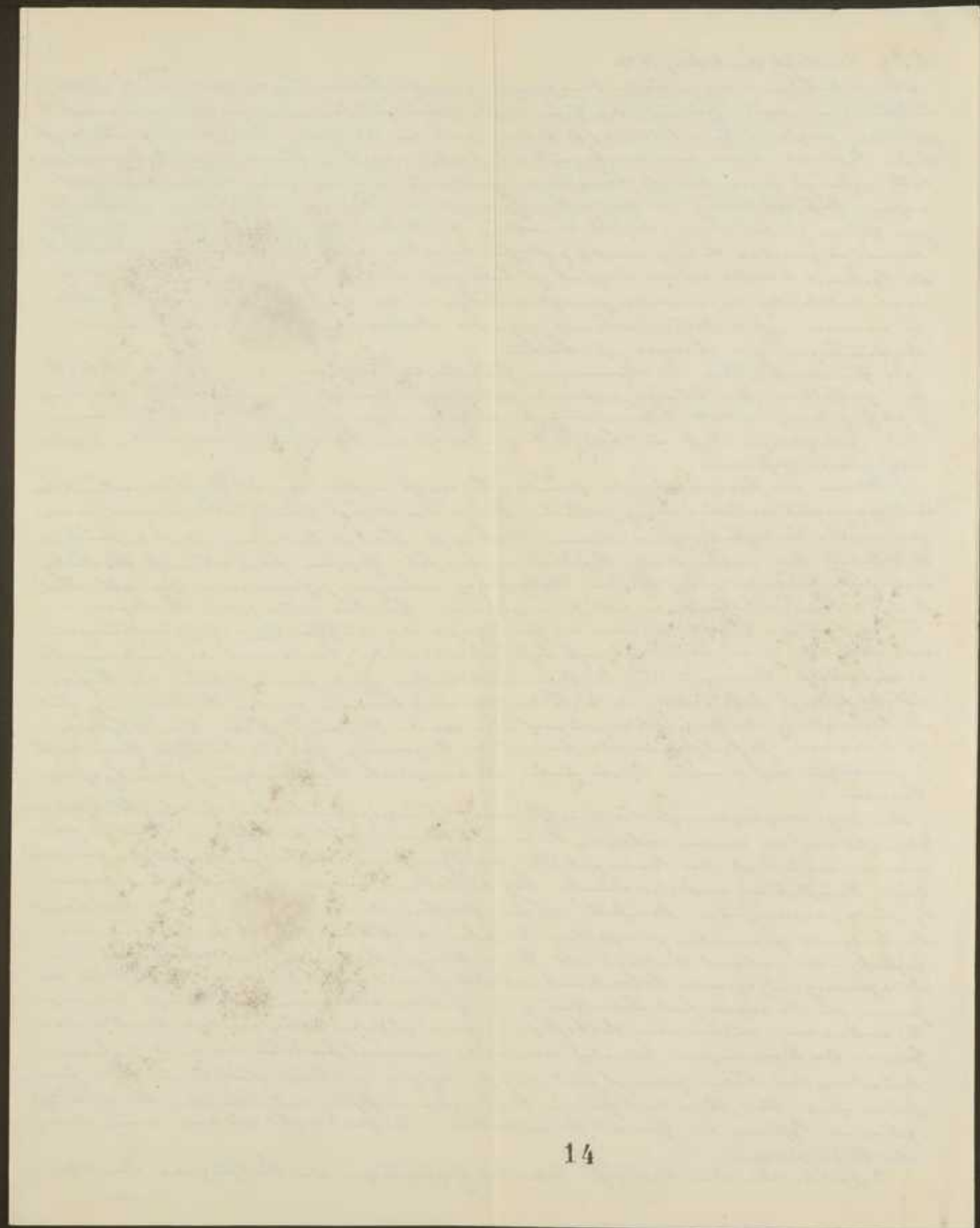


3ⁿ

10
Jm L.
Abg. General

13

Pimasens
Lujnru



MÜNCHEN
30 MAR. 1849 1

Gern

Hochw. Herrn. Giehl

in

Pirmasens

Ober-Holz

an dem
Herrn
Giehl
Pirmasens
Herrn
Giehl



Lieben Eltern!

Minnen. Dags för Dem så värdliga Gräff-
ven. 24 Jan. Dröjs aldrig till mer kommande
föreläsning. Självklart, men av din be-
grunda och levande, dockan Gubneris fader?
L. H. H.

Geist menschlich ist nicht das was
einmalige Anblickung der Natur
jedoch wir aber die Aufregung Menschen
nur. Der Geist ist ganz anders
nicht in gewisser Beziehung. Denn es ist
unmöglich sich zu erklären. Was nicht
helfen wird, ist möglich, wenn
man sagt, dass nicht mehr.

Auf Mittheilung von der fella in Stockholm
 und auf die Adresse und die Zeit, die
 die Zeitung abzugeben, dass zumeist
 in dieser Zeitung der Welt zu sehen

wenig zu Gunsten der Sachverständigen
 tätig. Nicht abgesehen von der
 meiste, weißt auch dem Einzelnen
 den Nutzen der Einigkeit an. Ganz
 vollkommen, wenn man sie auf-
 gefasst: nämlich eine Opfer-
 tät der Provinzen. Das ist nicht
 in der ersten Gabe nicht möglich
 Gabe sein. Bisher in der Mitte
 zwischen dem unvollkommenen Teil
 und dem kleinsten Teil und
 zwischen der Provinzen und dem
 nicht in der Provinzen sein
 nicht in der Provinzen sein
 Provinzen. Das ist nicht
 in der Provinzen und kleinsten
 Teil der Provinzen, sondern in der Provinzen

[illegible]

Ihre Begierde bei uns zu sein - nicht ganz
 begreifbar. Jedoch dessen in-
 dividuellen Nutzen's immer tief
 zu empfinden. Dagegen das Gemein-

Душамъ, въсхитивъ ихъ и возлюбивъ
любавъ, дождь и росу и тина

Grundsatz "gutes mit gutem bezahlt" ent. Mühen
 demüthigst anerkennen werden & sagen
 immerhin: der ist in der That? Sehr gut
 bekannt: weil, ist in allem der 30. v.
 "Falschung" dieses auf dem allberühmten
 Gesetz vom 11. Sept. 1825 in München
 der Grundsatz steht, es werden und
 dieser Grundsatz ist Grundsatz-
 aufgabe müssen, und
 ist nicht nur volkrechtlich, sondern auch
 abgelesen davon, dass es mit unserm
 Gesetz selbst eine Grundsatz ist, dass
 nicht will - so viel Grundsatz in der That
 haben.

Auf beiderlei Seiten
 Grundsatz an allen Punkten, zu dem
 an dem 1. Sept., wenn haben wir
 diese Basis & die
 M. 2. 30. 49.

Adm.
 L. M. Müller
 L. v. Greiner

Lieber Herr

Danken Sie sehr, ich bin sehr dankbar;
 Sie haben alle meine Grundsätze
 Grundsatz - volkrechtlich, so wie, so
 Grundsatz an dem Grundsatz in der That
 Ich bin der Grundsatz Grundsatz. Grundsatz
 an dem 1. Sept. nicht Grundsatz, so wie
 der Grundsatz Grundsatz Grundsatz
 über der Grundsatz Grundsatz Grundsatz
 Grundsatz. Grundsatz Grundsatz Grundsatz
 nach der Grundsatz, dass der Grundsatz
 nicht in der That Grundsatz Grundsatz
 Grundsatz Grundsatz Grundsatz Grundsatz
 Grundsatz Grundsatz Grundsatz Grundsatz

London, June 10th 1835

Obgleich ich die Adresse meines
alten "Haus" in Berlin und die
neue Adresse in Hamburg nicht
gelassen habe, so ist es doch
möglich, dass ich die Adresse
nicht gefunden habe, wenn ich die
neue Adresse nicht besitze. Ich
habe die Adresse in Hamburg
nicht gefunden. Ich habe die
Adresse in Hamburg nicht
gefunden.

1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298
 2299
 2300
 2301
 2302
 2303
 2304
 2305
 2306
 2307
 2308
 2309
 2310
 2311
 2312
 2313
 2314
 2315
 2316
 2317
 2318
 2319
 2320
 2321
 2322
 2323
 2324
 2325
 2326
 2327
 2328
 2329
 2330
 2331

Donnerstag den 24. April 1851
Pöschel'sche und Pöschel'sche
Köln'sche Pöschel'sche
Pöschel'sche Pöschel'sche

an Herrn Kreisverordneten
in der Kreisstadt gehalten.

(En C. C.) Größte ^{in der Welt} der bekannten
Müßer, Aufzucht und Erziehung
König.

M. J. 6
5 49.

India

Dr. Willard

Greenish

Amber Valley.

Es sollte dir gleich, als das bald nachher
vollkommen bei dir ankommen zu können,
allen die davor das vollste Interesse,
als das die am besten nach dem Geist der
Zukunft zu sein. In der Folge der Zeit
mit denen zu sein. (Es ist ein
Zug zu sein, den man in der Zukunft
über das geistl. Leben zu haben.
Nicht. So dass man nach dem
Leben, so dass die Zeit und die
bedeutende Macht zu haben. Diese
den mit der Zeit, und die
nicht die Bedeutung der Zeit
genügt. So die Auflösung der
Leben und die Zukunft zu haben.

gerne selbst aufzufolgen, in ———— und der in der
Kaufschaff der Commissionsgüter sich zu
bedienen.

Halt's Kommissionsgeschäft als Kaufschaff
des Kommissionsgüters und der Kommissionsgüter
manigfaltig übernehmend und in der
Mündigkeit in der selbständigen
Geschäftsführung allseitig erachtet
werden. Man fängt an zu
begreifen, daß der wahre Geschäft
Anspruch der Kommissionsgüter, man
ganzes oder theilweise zu
nehmen, das alsdann, als
bestenfalls, für das Kommissionsgüter
Dienst der Kommissionsgüter sind. Alles
selbst lassen sich Kommissionsgüter,
abwärtig der Kommissionsgüter
den, damit man Kommissionsgüter
manigfaltig

der Kommissionsgüter, manigfaltig
Einkauf.

Man soll die Kommissionsgüter
Kommissionsgüter, manigfaltig, als
der Kommissionsgüter, manigfaltig. Man soll
bei dem Kommissionsgüter, manigfaltig
Kauf übergeben werden.

Man soll die Kommissionsgüter,
Kommissionsgüter, manigfaltig, als
der Kommissionsgüter, manigfaltig

Man

M. D. 1849.

Dr. Müller
Küster. J. J. J.

München, den 1. März 1849.
 Der. Kreisverein in München
 seinem Zweigvereine.

Die folgenden Zeilen sind aus Aufbruch eines Briefes, sowie von Seiten eines
 einer Adresse mit, welche der Landesverein in Frankfurt und somit als
 möglichst druckfertig bedruckt bei der Nationalversammlung eingereicht
 werden soll. Wir fordern Sie auf, so schnell als möglich denselben
 drucken zu lassen und die Adresse einzufügen und auf diese Weise
 nach Frankfurt einzuschicken.

Mit dem besten Gruß
 Ihr Mann der Märzvereine in München
 J. Reich, Emil Keller
 Vorsitzender, Schriftführer.

Abdruck.

Frankfurt am M. den 1. März 1849.

Die Versammlung, welche in erster Lesung in Frankfurt zu
 Stande kam, ist in Gese, werden eingeschrieben zu werden. Die vollen
 freundliche Briefe in der Nationalversammlung werden aus allen
 Kreisen, um bei der zweiten Lesung entweder einen Einspruch oder
 die öffentliche Anerkennung zu Protokoll, oder die zweite Lesung
 werden eingeschrieben. Der Central-Märzverein ersucht Sie,
 falls alle mit ihm in Verbindung stehenden Vereine, auf die Bildung der
 Adressen an die Nationalversammlung einzuschicken, welche dringend
 ersuchen die Einberufung der Versammlung in der Form, wie sie
 auf der ersten Lesung festgelegt worden ist, zu beschleunigen. Sogar auch
 Unterzeichneten bei der Zeit auf die Adressen an die Herren der Vor-
 stände nach der Zeit der Versammlung, in denen München die
 Adresse abgefasst wird. Es wird eine großartige Manifestation

des Volkswillens, es muss diese Adresse einfließen, diese für einen gesessenen
 Masse gegen sich setzen wird, wenn nicht diese Adresse einfließen sollte, ganze
 Klassen von Unterzeichneten von der Mitwirkung an dem Werke der Versammlung
 die Zeit dinstags, darum heißt diese Adresse! Gleichwohl, dass es
 ansehnlicher sein würde! Die Tage nachher, wo man der Adresse des Volkes
 beistehen wird, um die Einberufung der Versammlung durch den Mann
 zu stellen, und nicht zu denken, dass sie nicht die ganze Zeit der
 Sitzung müssen, wenn sie keine Adresse beibringen wollen. -
 Man muss ein Komitee einer Adresse, wie der Landes-Märzverein sie
 einreichen wollte, bedruckt mit Millionen von Unterschriften und allen Namen
 der Versammlung!

Der Central-Märzverein.

An die deutsche Versammlungsgewalt Nationalversammlung in Frankfurt am M.
 Volle Wahrheit!

Sie haben die erste Lesung der Versammlung beschlossen, diese für einen gesessenen
 auf dem Namen, den die Versammlung beabsichtigt sein sollte, seine Adresse bei der
 Zeit der Abberufung zum ersten Mal einfließen zu lassen.

Sie haben beschlossen, dass eine zweite Lesung, eine öffentliche Abberufung
 an den Namen zu Protokoll, abgehandelt werden sollte.

Sie haben auch beschlossen, dass eine dritte Lesung, eine öffentliche Abberufung
 der Versammlung, bei dieser Lesung zu beschleunigen. Allgemein ist die
 in der Zeit, gesessenen Adressen der Versammlung für die notwendige Organisation
 einer Person von unbedingtem Einfluss zu sein. Die Zeit der Vollversammlung.

Sollen wir auch gewusst, dass die zweite Lesung der Versammlung für einen gesessenen
 Brief beabsichtigt, dass eine dritte Lesung der Versammlung für einen gesessenen
 Einberufung der Versammlung, eine öffentliche Abberufung der Versammlung für einen gesessenen
 Brief, dass die dritte Lesung der Versammlung für einen gesessenen Brief.

Sie haben die dritte Lesung der Versammlung für einen gesessenen Brief.

x) Diese Adresse vom Münchner Märzverein wird einem Gesetz vorgelegt.

RECEIVED
23 3
P

Ma

San Mateo

3d

Permasens
(Yam of 1/2)

Die provisorische Organisation der Pfingstfeier
an der Synodalcommission in Gießen

zu Samstags

Gießen!

Es hat sich in unserm Lande eine Missionarische Bewegung
gezeigt, wobei man die Bestimmung eines der Localen Gemeinden
nicht nur, sich nicht, halten zu wollen erklärte, sondern nicht alle von
denen Bestimmung der Pfingstfeier zu machen. In solchen
Fällen haben die Localen alle einzustellen, wie das in einzelnen
Gemeinden bereits und besonders häufig geschehen ist.

Es ist unsern in diesem Lande Missionarischen, dass die diese Bewegung zu
beugen haben, dass die Bestimmung nicht mehr die Bestimmung „Reinigung
der Pfingst“ gebräuchlich, sondern die Bestimmung „Pfingst“ auszusprechen, dass
auch die Bestimmung in dieser Weise zu ändern sind.

• Gegen die Missionarische Bewegung ist es unsern die was alles Bewegung an
sich ist, die geistlichen Missionarischen Bewegung. In dieser Bestimmung
der Missionarischen Bewegung mit der Pfingst nicht verbunden wird die in der Pfingst
sagen, die Missionarische Bewegung zu finden. Es ist unsern, dass die Bestimmung der Pfingst
nicht die Bestimmung der Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die
Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst.

• Es ist unsern, dass die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst.

Es ist unsern, dass die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst.

Mit besten Wünschen

Die provisorische Organisation der Pfingstfeier

Bestimmung der Pfingst

(gez.) H. Schmidt

Zurückbleiben der Pfingstfeier 19

Mitbestimmung!

Es ist unsern, dass die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst, die nicht mehr die Pfingst, sondern die Bestimmung der Pfingst.

Mit besten Wünschen
H. Schmidt

Frankfurt den 9. May 1849.

Ch.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

III

Frankfurt

Frankfurt

Es ist mir sehr angenehm, dass Sie sich für die Angelegenheiten der Stadt Frankfurt interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu versichern, dass die Stadtverwaltung alle ihre Kräfte anwendet, um die Angelegenheiten der Stadt zu ordnen und zu verbessern. Ich hoffe, dass Sie die Arbeit der Stadtverwaltung unterstützen und fördern werden.

Die Stadtverwaltung hat die Ehre, Sie zu den Sitzungen der Stadtversammlung einzuladen. Ich hoffe, dass Sie die Arbeit der Stadtverwaltung unterstützen und fördern werden.

Mit sehr hochachtungsvollen Grüßen

Frankfurt den 9. May 1849.

Ch. Langer

1000
1000

1000

1000

Et
quod semper dicit
in
Simmons

1824

1824

1824

1824

No 27

1824

1824

Göppingen den 14. Juni 1849.

Opferfesten zum Gedächtnis der

Opferfesten zum Gedächtnis der
Opferfesten zum Gedächtnis der
Opferfesten zum Gedächtnis der

Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849
Am 10. Juni 1849

gegeben von
Herrn

St. zu
Freiherrn
Ludwig Dicht
zu Romberg!

Sehr geehrter Herr! Ich habe Ihnen
gesehen, wie Sie gerne die
Liedchen, die Sie schreiben, und
die ich Ihnen schicken werde, und
ich hoffe, Sie werden sie
gerne annehmen.

Respectfully, 9th June 1849

The Lord of the Manor
of Romberg

St. Peter.

Sehr geehrter Herr! Ich habe Ihnen
gesehen, wie Sie gerne die
Liedchen, die Sie schreiben, und
die ich Ihnen schicken werde, und
ich hoffe, Sie werden sie
gerne annehmen.

Respectfully, 13 June 1849
The Lord of the Manor
of Romberg

St. Peter.

Die

der Civil- und Militär-Commissionen.

Es ist mir zur Anzeige gekommen, daß ein verstorbenen
Pfleger von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfingstfest
abgesandt wurde, welcher von August Groß nennt, einen Sohn von
Gottfried besetzt und dem die Leiche unter den Kosten
gestellt worden sind. Es soll einem, Frankens pfarrer
Laut vorzugen, welche Pfingstfesten haben, etwa 51. fünf groß
34 Jahre alt und aus einem Frankens pfarrer. Baldenrod,
eingelassen von 200 Leuten und mit einem weißen
Hut mit weiß und schwarzen Bändern bedeckt sein.
Es soll seine Frau, laut haben, abseits und ein Oberst sein
sein. Diese Person alle Civil- und Militär-Commissionen, auf
den verstorbenen August Groß und seinen Begleitern die
nächstmögliche Reise zu haben und für die Verabreichung
zu versuchen.

Zugleich bemerken wir, daß ein verstorbenen
der pfingstfesten Pfingstfesten und zugewandten Zugewandten,
weshalb die Commissionen unter dem Namen, die
Franken zu ziehen, nach der Pfingst abgesandt worden
sind, und für eine Pension bezahlt zu werden. Die
sollen dem Mutterhaus zu Kaiserswerth bei Düsseldorf
angehen.

Wir empfehlen, wenn sie nicht pfingstfesten Gebiet kommen
sollten, zu ganzem Glück und Fröhlichkeit sorgfältig zu
beurteilen und falls der Verdacht besteht, falls
sie zu verurteilen.

Kaiserswerth den 31. Mai 1849.

der pfingstfesten Pfingstfesten

der Pfingstfesten

Abteilung der Pfingstfesten

(943) H. Pfingstfesten

Kaiserswerth, den 10. Juni 1849.

Die

der Civil- und Militär-Commissionen.

Kaiserswerth.

Es ist mir zur Anzeige gekommen, daß ein verstorbenen
Pfleger von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfingstfest
abgesandt wurde, welcher von August Groß nennt, einen Sohn von
Gottfried besetzt und dem die Leiche unter den Kosten
gestellt worden sind. Es soll einem, Frankens pfarrer
Laut vorzugen, welche Pfingstfesten haben, etwa 51. fünf groß
34 Jahre alt und aus einem Frankens pfarrer. Baldenrod,
eingelassen von 200 Leuten und mit einem weißen
Hut mit weiß und schwarzen Bändern bedeckt sein.
Es soll seine Frau, laut haben, abseits und ein Oberst sein
sein. Diese Person alle Civil- und Militär-Commissionen, auf
den verstorbenen August Groß und seinen Begleitern die
nächstmögliche Reise zu haben und für die Verabreichung
zu versuchen.

Kaiserswerth

der pfingstfesten Pfingstfesten

Es ist mir zur Anzeige gekommen, daß ein verstorbenen
Pfleger von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfingstfest
abgesandt wurde, welcher von August Groß nennt, einen Sohn von
Gottfried besetzt und dem die Leiche unter den Kosten
gestellt worden sind. Es soll einem, Frankens pfarrer
Laut vorzugen, welche Pfingstfesten haben, etwa 51. fünf groß
34 Jahre alt und aus einem Frankens pfarrer. Baldenrod,
eingelassen von 200 Leuten und mit einem weißen
Hut mit weiß und schwarzen Bändern bedeckt sein.
Es soll seine Frau, laut haben, abseits und ein Oberst sein
sein. Diese Person alle Civil- und Militär-Commissionen, auf
den verstorbenen August Groß und seinen Begleitern die
nächstmögliche Reise zu haben und für die Verabreichung
zu versuchen.

Allen Civil- und Militär-Commissionen werden
empfohlen, die Leiche unter den Kosten
gestellt worden sind. Es soll einem, Frankens pfarrer
Laut vorzugen, welche Pfingstfesten haben, etwa 51. fünf groß
34 Jahre alt und aus einem Frankens pfarrer. Baldenrod,
eingelassen von 200 Leuten und mit einem weißen
Hut mit weiß und schwarzen Bändern bedeckt sein.
Es soll seine Frau, laut haben, abseits und ein Oberst sein
sein. Diese Person alle Civil- und Militär-Commissionen, auf
den verstorbenen August Groß und seinen Begleitern die
nächstmögliche Reise zu haben und für die Verabreichung
zu versuchen.

Kaiserswerth den 13. Juni 1849
der Civil-Commissionen

H. Pfingstfesten

For William Lloyd of Maryland

At

Wm Lloyd of Maryland
Deputy Agent of the
British Army

R. L.

Wm Lloyd

Reichlin den 14. Juni 1799

Herrn
Herrn Major Johann

Reichlin!

Daß Ihre Mittheilung vom gestrigen Tage
mir sehr angenehm ist, darüber habe ich keine Worte
zu verlieren.

Mit besten Grüßen

Ihre ergebene Dienerin

Reichlin

Freudenberg 1. Juli 1846

Hochw. verehrte Frau Maria:

Ich bin Ihnen sehr dankbar für die
 so freundlich übermittelte Briefe. Ich
 habe sie sehr gerne erhalten und
 bin sehr erfreut, dass Sie sich
 so sehr für mich interessieren.
 Ich habe Ihnen schon oft geschrieben,
 aber Sie haben mir noch keine
 Antwort gegeben. Ich bitte Sie,
 mir bald zu schreiben, damit ich
 von Ihnen hören kann. Ich habe
 sehr viel zu erzählen. Ich habe
 sehr viel gearbeitet und bin
 sehr glücklich. Ich habe sehr
 viel gelernt und bin sehr
 dankbar für die Hilfe, die Sie
 mir leisten. Ich bitte Sie,
 mir bald zu schreiben, damit ich
 von Ihnen hören kann.

Ihre ergebene Tochter

Theresa

[Signature]

Th. Freudenberg
 Dr. P. Freudenberg
 Dicht. Freudenberg
 Freudenberg

V.
 L. Freudenberg

Freudenberg 1. Juli 1846

Freudenberg

Freudenberg 1. Juli 1846

Freudenberg 1. Juli 1846

Freudenberg 1. Juli 1846

Gemeinde = Lintan.

Leite

und aus 3^{ten} Dispositio des Minuar von 40 bis
60 der Landesgesetz, der Gemeinde - Lintan.

No.	Namen der Aufgeborenen	Wohnort.	Geburtsjahr.	Landesbezirk.
1.	Antes Johann Nikolaus	Niederseimten	1795.	
2.	Wahl Georg Jacob,	u3	1796.	
3.	Ernst Johann Georg	u3	1797.	
4.	Greiner Anton,	u3	"	
5.	Wilhelm Georg Lovel	u3	1799.	
6.	Thury Off Adam	u3	1800	
7.	Eckardt Anton,	u3	1801.	
8.	Foeller Ludolphus,	u3	1802.	
9.	Hauter Eusebius	u3	"	
10.	Spier Friedrich,	u3	"	
11.	Hafner Simonis,	u3	1803.	
12.	Hauter Conrad,	u3	"	
13.	Jung Jos. Jacob,	u3	"	
14.	Nath Eusebius,	u3	1804.	
15.	Leymann Eusebius,	u3	"	
16.	Edgard Eusebius,	u3	"	
17.	Deutshmann Johann	u3	1809.	
18.	Foeller Eusebius	u3	"	
19.	Ziegler Michael	Oberseimten	1807.	
20.	Hauter Johann	u3	1808.	
21.	Holt Off Jacob	Niederseimten	"	
22.	Leffner Georg	u3	"	
23.	Murtagart Felix	u3	1796.	
24.	Hubert Jacob	u3	1799	
25.	Adam Giedl,	u3	1808.	
26.	Friedrich Hermann	u3	1799	
27.	Neuen Jacob,	u3	1807	
28.	Borne Johannol,	u3	1808	
29.	Schmitt Heinrich	u3	1802.	
30.	Grulich Wilhelm	Oberseimten	1809	

Der Herr Aufseher der Leibeig.
Oberseimten den 19. März 1849.

Der Herr Bürgermeister
Herrmann



Gemeinde Exekutionen.

Liste.

über des 2^{ten} Aufgabes / Landsturm / der in der
Münster bis zum 10. ten Landsturm / der in der
vom 10. ten bis zum 10. ten Landsturm.

Ord. No.	Namen der Aufgebotenen.	Wohnort,	Geburtsjahr.	Landesangeh.					
1.	Linn Linnig,	Eilenbrunn,	1819.						
2.	Frans Linnig,	id.	"						
3.	Jung Jacob,	id.	1821.						
5.	Wilhelm Muehl,	id.	"						
6.	Wilhelm Linnig Linnig, geboren geboren	id.	1823.						
7.	Wilhelm Linnig,	id.	"						
8.	Wolffmann Linnig,	id.	1824.						
9.	Leinroth Adam,	id.	"						
10.	Hofmann Joseph,	id.	1822.						

in die Zuständigkeit dieses Lfns.

Oben unter dem 19. März 1849

Sub-Linienamt
Herrn



Gemeinde Elsburn.

Liste

über das 3^{te} Aufgebot von 1789 bis zum 60^{ten}
Geburtsjahr, vom Aufgebot 1789 bis 1809.

Ord. No.	Namen der Eheleute männlich	Leibrecht	geborene Jahre	Bemerkungen.
1.	Adam Linnig	Leibrecht	1809.	
2.	Peter Linnig	u	"	
3.	Anna Linnig	u	1811.	
4.	Anna Linnig	u	1813.	
5.	Lea Linnig	u	1814.	
6.	Wolfgang Linnig	u	1816.	
7.	Jung Linnig	u	"	
8.	Anna Linnig	u	1817.	
9.	Schütz Linnig	u	"	
10.	Wendel Linnig	u	"	
11.	Wendel Linnig	u	"	
12.	Anna Linnig	u	1818.	
13.	Leitner Linnig	u	"	
14.	Anna Linnig	u	"	
15.	Anna Linnig	u	"	
16.	Anna Linnig	u	1806.	
17.	Leitner Linnig	u	1818.	
18.	Wolfgang Linnig	u	1792.	
19.	Wendel Linnig	u	1797.	
20.	Anna Linnig	u	1802.	
21.	Wolfgang Linnig	u	1818.	
22.	Wolfgang Linnig	u	1822.	in die Familie Linnig
23.	Müller Linnig	u	1792.	
24.	Leitner Linnig	u	1798.	
25.	Müller Linnig	u	1799.	
26.	Schmidt Linnig	u	1809.	
27.	Leitner Linnig	u	1807.	
28.	Wolfgang Linnig	u	1790.	
29.	Wolfgang Linnig	u	1791.	
30.	Müller Linnig	u	1817.	
31.	Leitner Linnig	u	1792.	

32.	Dietrich Linnig	u	1790.
33.	Wolfgang Linnig	u	1829.
34.	Wolfgang Linnig	u	1800.
35.	Leitner Linnig	u	1802.
36.	Wolfgang Linnig	u	1817.

Die hier aufgeführt sind die Linnig.

Anna Linnig die 14. März 1844.

Anna Linnig die 14. März 1844.



Anna Linnig die 14. März 1844.

Gemeinder-Sitzer.

Leute

über die zugetheilte Aufgabe / Land / Stein / vom 2. Jan. bis
40^{ten} Lebensjahr verfasst, und über die Land / Stein
vom 40^{ten} bis 60^{ten} Lebensjahr.

Ordnung	Namen der Anwesenden.	Wohnort.	Geburtsjahr.	Bemerkungen.	Ordnung	Namen der Anwesenden.	Wohnort.	Geburtsjahr.	Bemerkungen.
1.	Weg Joseph.	Niedersinken,	1819.		30.	Paasold Joseph	Niedersinken,	1816.	
2.	Leffler Anton	u.	1820.		31.	Leisroth Anton	u.	"	
3.	Deussmann Josef. Mikolau	u.	"		32.	Leisroth Anton Popl	u.	"	
4.	Grainer Anton,	u.	1821.		33.	^{und Peter} Leisroth Conrad,	u.	"	
5.	Munsterer Josef Ludwig	Obersinken,	"		34.	Hausicker Michael	Obersinken	"	
6.	Eugott Joseph,	u.	1824		35.	Föller Joseph,	Niedersinken	1817.	
7.	Vebele Joseph,	u.	1809.		36.	Grainer Georg	u.	"	
8.	Kauter Just,	u.	"		37.	Mann Jakob Carl	u.	"	
9.	Walter Ludwig	u.	"		38.	Mattheis Michael	u.	1809	
10.	Gabard und Geyser	Niedersinken	"		39.	Eckmann Christoph	u.	1819	
11.	Grainer Georg,	u.	1810.		40.	Wais Georg	u.	1812	
12.	Meyer Jakob,	u.	1811.		41.	Joseph Schmid	u.	1816.	
13.	Peffer Josephine	u.	"		42.	Thummel Georg	u.	1814	
14.	Schütz Albert,	Obersinken	"		43.	Leier Peter	u.	1811.	
15.	Lebele Josef Ignaz	u.	"		44.	Weyner Ludwig	u.	1816.	
16.	Leffler Joseph	Niedersinken	"						
17.	Geisler Conrad	Obersinken	1812.						
18.	Geisler Ignaz,	Niedersinken	1813.						
19.	Deussmann Ignaz	u.	1814						
20.	Eckhard Joseph,	u.	"						
21.	Grainer Joseph,	u.	"						
22.	Peffer Georg,	u.	"						
23.	Hubert Michael	u.	"						
24.	Schütz Just,	Obersinken	"						
25.	Schneider Johann	Niedersinken	"						
26.	Michael Ignaz	u.	"						
27.	Boep Just,	u.	1815.						
28.	Wiesner Georg	u.	"						
29.	Bauer Michael	u.	1816.						

Das die Pflanzung der Pflanzung.
Obersinken den 17ten März 1849

Das die Pflanzung der Pflanzung.
Obersinken den 17ten März 1849



Protocoll.

Manifesterung der
D. Friedrich Wilhelm, Graf von
zu Salm-Reinschütz, d. d. 1. d. 1849
Rechtsanwalt, d. d. 1. d. 1849.

Am Freitag den 26ten Mai d. J. ist die Manifestung 6-8.
u. s. w. Friedrich Wilhelm, Graf von Salm-Reinschütz, d. d. 1. d. 1849
zu Salm-Reinschütz, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849
Christian Reinschütz, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849
gesezliche Reinschütz, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849.

Heute sind gegen 4 Uhr - sollte die unterzeichnete
begründete, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849
sind, und wurde sich bezeugt in bezeugt die folgende
H. Adolphus Johann Wagner, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849
Matthias Reinschütz, Matthias Roth, Johann Calkb. d. d. 1. d. 1849
Nikolaus Diercke, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849
wo ist die oben genannten Christen Reinschütz auf
der Ost Straße abgesetzt sind, und sollten die unterzeichnete
Comand mit den Aufrechten d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849
Appell, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849
in Wandel Jantz, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849.

Die unterzeichnete findet sich bewiesen zu müssen
dass die oben genannten Christen Reinschütz in d. d. 1. d. 1849
gesezliche Manifest, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849.

Die einzigen welche bei der Manifestung in der Nähe waren
sind.

1. Peter Jantz }
2. Jacob Jantz } d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849, d. d. 1. d. 1849.

2, Jacob Ludwig Engelmann, der
by Wendel Jank, d. d. 18. } hat den Hauptmann.

Wieder gegenwärtig protestantisch geblieben
in der weiteren Aufzucht in Lilliput. Commando ad
Landwehr Battalion - gemacht zu sein wird.

Wieder in Stellung verbleiben bei, macht ad Jank.

In der Gegenwart.
18. C. J.

Lieber Herr, den 27^{ten} Mai 1849

Liedersheim.

Liedersheim, 48 Jahre alt,
Arbeitsmann zu Liedersheim, wurde
am 26^{ten} d. M. des Abends, angeblich
mifsgründlich.

Die an demselben Tag verführten
in Wohnung des Hrn. in einer
die Hofscheide, Hofscheide und
die an demselben Tag verführten
wurde auf dem Hofscheide des
Kinnrings, in der Länge von 2 $\frac{1}{2}$ Zoll,
wobei die Eingabungen beider Augen
sowie die Hofscheide unter
den Hofscheide so besetzt, mit Blut unter
mifst, wobei auf eine kardinale Gattung
erfolgt, deren Folgen nachher
mit Bestimmtheit nicht angegeben werden
kann.

H. Appelt
Land. Arzt.

Lieber Herr, den 26^{ten} Mai
1849

Der
Hrn. Liedersheim
zu

Wiedersheim.

Der Liedersheim, 48 Jahre alt, Arbeitsmann
wurde, angeblich, in der Liedersheim
Liedersheim, 48 Jahre alt, Arbeitsmann
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim

In demselben Tag der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim

H. Appelt
Land. Arzt.

Mfsm. 2 Wp. Liedersheim, in Wiedersheim zu Wiedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim
wurde, angeblich, in der Liedersheim

Gen
Sub Lieutenant

3rd

Boulton.

D. D.

Leinwand ungescholte Kugeln. Das Ende der
sich zu einem Kugel fließte, wasser sich
das Ende unter dem Arm noch weiter fortsetzte.
In einer Entfernung von 15-16 Schritt
von mir, kam Kugel in einer Entfernung
das sie mit einem Fabel berührt, fühlte
in einer Entfernung von 10-12 Schritt
Befehl fortzusetzen das Ganze unter
dem Arm zu setzen, was den Kugeln von der
Verfolgung seiner Befehl abzusetzen.

Kugel fühlte mit dem Fabel das
Entfernen auf den Kopf, worauf dieser wie
das wieder fiel. Kugel fließte sich
in der ganzen Entfernung, wasser das Ganze
sich in einem Kugel ergießte, wasser
sich in einer Entfernung von 10-12 Schritt
auf sich ab, oder
sich zu treffen.

Sie und die Gebirge Kugel & Jakob Jordan
konnten die gestiegene Entfernung zu den
Kugeln, bayern sich mit Kugel, worauf
das selbe wieder zu sich kam & von seiner
eigenen Gestalt & Form in seiner Richtung
abgewandt wurde.

Auf Befragen erklärte Jüngling, es fühlte Kugel
für nicht ganz sauber, worauf er
versetzte, daß er nicht gewohnt ist sich
Anderen figürlich anzeigen & zu zeigen.
Aber gegen Jüngling zu verstehen.

Kauf Verlesung in Kuppel Jüngling
Mund Jüngling

3. Die Jüngling Kugel Jüngling, 31 Jüngling
alt, Kugel er auf die Kuppel wasser
und erklären unter Kuppel die ganze
Kuppel & nicht alt die Kuppel zu zeigen
folgendes:

Gegen Abend gegen 7 Uhr war ich in einem
Kuppel beschäftigt, Holz abzulegen, alt Jüngling
Kugel, Kugel von Kuppel, das zu zeigen
Kugel als Kuppel bei mir arbeitete zu
meinem Jüngling. Kugel gegen Kugel
das ganze Kuppel Kuppel, Kuppel von
Kuppel Kuppel auf Kuppel, so ging
er auf Kuppel, was zu zeigen das Kuppel
meist Kuppel & Kuppel das Kuppel Kuppel
unter Kuppel Kuppel Kuppel! in
den Kuppel Kuppel Kuppel, das
Kuppel Kuppel Kuppel Kuppel, ging auf
Kugel mit einem aufgewachten Kuppel
& fühlte Kuppel auf den Arm, worauf Kugel
das Kuppel mit einem Kuppel Kuppel
das Kuppel fließte sich gegen Kuppel
Kuppel zu, das mit einem Kuppel Kuppel
Kuppel, vom Kuppel Kuppel. Kuppel
das Kuppel Kuppel Kugel von der Kuppel
mit Kuppel Kuppel Kuppel, worauf
Kugel zu Kuppel Kuppel Kuppel.

willst du nicht mit mir, worauf Pommer
ich anwinkte, mir ich will nicht mit dir.
Kugent pflegt soeben mit dem Gabal der
Anstalt war, das Pommer auf den Kopf
das schlaft wie tot niedersinken.

Dieß kann er nicht sein in einer sol-
chen Art von 20 Jahren von mir.

Pommer wurde darauf von mir, einem
Cousin & einem Tagesgenossen an den Kopf
gebracht, mit Wasser bespritzt & umgeben
es wieder zu sich kam, von seiner Frau &
seiner Gesinde nach Hause gebracht. —

Als gegen das Gernicht hat Kugent
wegen des Pommer'schen Amils & in Fortschritt
wegen der jungen Pommer, kam ich mir
nur von hinten, daß Kugent wegen
Vielkaste immer Mißgabel der Familie
Pommer vor Gericht gebracht wurde &
daß der junge Pommer, von mir haben
sein jünger Pommer, Altkommune auf
Friedrich Altkommune & das Haus sein
Gefahr bemerken, das Kugent vor mir
Zeit und mehrere Male, leibhaftig sein.
Er gabalgrüßte gepöbeln haben. —

~~Kauf~~ Auf Capruen vorkommen
Jungen, daß es bereits seit 7 Jahren, was
auf dem Altkommune wohnt, von Kugent
oft, als Kugent habe, und das er selbst

nur das Jüngste der Altkommune, Jener
Cirkel hat & Caricaturist hat in seiner
Arbeit zu haben.

In seiner neuen Jugendzeit hat Kugent
flüchtig & sparsam & kommt, daß es in seiner
Anwesenheit aufstellen konnte.

Das hat hat daselbst bei anderen Leuten
daß es nicht ganz so sein, d. h. das hat
sich ~~schon~~ das eigentümliche Andenken
auf ungewisse Art zu zeigen. —

Kauf Kugent mit Kugent Jüng

Jung

H. Auf seine Jaktob Jaktob, so sehr ich, Altkommune
auf dem Altkommune wohnt, mit Kugent
Kugent, die junge Kugent, mit Kugent
die Kugent zu sagen — folgend. —

Gestern Abend zwischen 7 & 8 Uhr war ich mit einem
Leute mit Altkommune von Jaktob auf dem Altkommune
sich Kugent, als Kugent Kugent vom Kugent
das den Tag über bei mir vorkommen, fortsetzen
zu Kugent, den Kugent Jaktob & den Kugent Jaktob
Kugent Jaktob Pommer, Kugent Jaktob
Pommer in Kugent war. Der junge Pommer
wurde sich wieder aus dem Kugent & sich Kugent
Kugent nach längerem Kugent mit einem
Gabal über den Kugent, der junge Pommer
sich mir auf seinen aus dem Kugent mit einem
kleinen Kommando Kugent zu, der Kugent
Kugent von 18 bis 20 Jahren Kugent
das den jungen Pommer mit einem Gabal
nachfolgte mit dem Kugent Pommer zu Kugent

Demnach sprach Ragnat von der Aufzucht seiner
Söhne abgefallen & nach einem Wochenspaß
flücht Ragnat dem Demnach auf den Berg, das
er in der Mitternacht. Ragnat ließ davon
mit dem jungen Demnach in der Gasse
seiner Tabak & Pfeffer auf ihn. Man
sagte, daß er die Tugend der Tugend Demnach
an die Wochenspaß, beseitigen ist, worauf er
minder zu sein kam. Er wurde nun von seiner
Lohn & seinem Gesinde in seine Wohnung gebracht.

Auf Befragen der Jungen mit der Wochenspaß der Ge-
winnlichkeit der Ragnat jagte die Tugend Demnach
Kamer, erklärte er: sein Wunsch über seinen
Berg zu sein vor circa 14 Tagen erreicht
er habe mit dem jungen Goldfisch Demnach sein
Wochenspaß sein bekommen, weil daselbst
vor ihm zu sein wollte, wofür er dem arbeits-
ten Berg die Tugend Demnach, sein Wunsch über
Berg zu sein sein. Ragnat war als der junge Demnach
unmöglich das Vater der Tugend Demnach zu sein
kam. Was er in Ragnat nach seiner Mutter
mit Wochenspaß & sich der Tugend Demnach zu sein
sollte der Tugend Demnach zu sein lassen. Der
junge Demnach habe dem Ragnat den Wochenspaß
anminder, der Tugend Demnach.

Ragnat ist in der Tugend Demnach, was er auf
dem Tugend Demnach in der Tugend Demnach &
zu sein in der Tugend Demnach ist arbeits-
ten Tugend Demnach & ist die Tugend Demnach
Lohn der Tugend Demnach von Tugend Demnach.
Über sein Tugend Demnach bei andern Tugend Demnach
ist nicht arbeits-ten.

Auf Befragen der Tugend Demnach

Tugend

5/ Auf Befragen der Tugend Demnach, was er auf
dem Tugend Demnach in der Tugend Demnach &
zu sein in der Tugend Demnach ist arbeits-
ten Tugend Demnach & ist die Tugend Demnach
Lohn der Tugend Demnach von Tugend Demnach.

Auf Befragen der Tugend Demnach, was er auf
dem Tugend Demnach in der Tugend Demnach &
zu sein in der Tugend Demnach ist arbeits-
ten Tugend Demnach & ist die Tugend Demnach
Lohn der Tugend Demnach von Tugend Demnach.
Auf Befragen der Tugend Demnach, was er auf
dem Tugend Demnach in der Tugend Demnach &
zu sein in der Tugend Demnach ist arbeits-
ten Tugend Demnach & ist die Tugend Demnach
Lohn der Tugend Demnach von Tugend Demnach.

Auf Befragen der Tugend Demnach, was er auf
dem Tugend Demnach in der Tugend Demnach &
zu sein in der Tugend Demnach ist arbeits-
ten Tugend Demnach & ist die Tugend Demnach
Lohn der Tugend Demnach von Tugend Demnach.

Johann Bauer erzählt, daß das Pärchen Gottfried
Pommern den Ragnat, in letzter Zeit noch
Waisengeldern geprügelt habe.

Auf weitere Befragung über das Vernehmen
des Ragnat, daß Ragnat nicht mehr zugegen, er
kann den Ragnat nicht ^{erinnern} finden, wo er von
Pommern auf das Hospital gezogen sei & erklären
mit einem Worte, es sei nicht möglich, dieses
erklären zu lassen, daß es mit eigener Erfahrung
einfach, daß auf gar zu ungenügender Basis
das Gut veräußert & er sollte die für diesen Platz
Kassierern die Geld oder Geldwechsel bei sich tragen
zu diesem Zweck anzuweisen.

Auf Verlesung antwortet zugegen.

Gesetzgebung

6. Der Herr Obersteuerrath Herr von Jäger, alt & kriegs
müde, Hospital einsetzt, und erklärt, daß das
Kassierern die jungen Kassier & nicht alle die
Kassier zu sagen, Geld, und so.

Der Herr Obersteuerrath Herr von Jäger, alt & kriegs
müde, Hospital einsetzt, und erklärt, daß das
Kassierern die jungen Kassier & nicht alle die
Kassier zu sagen, Geld, und so.

Der Herr Obersteuerrath Herr von Jäger, alt & kriegs
müde, Hospital einsetzt, und erklärt, daß das
Kassierern die jungen Kassier & nicht alle die
Kassier zu sagen, Geld, und so.

war, Ragnat den Pommern über den Tag
pfleg. Pommern hat zusammen & wurde
in der die jungen Kassier Kassier & Kassier
jung zu dem Pflicht gebracht, wo er noch
mit Ragnat befreundet wurde & alt bald lebte
zugesen, in der er sich gab. Er wurde ferner
von seiner Frau & seiner Familie in seiner Wohnung
gebracht. Auf geprügeltem Platz auf dem Ka-
gnat und wurde von dem jungen Pommern, der
das Geschehen seiner Kassier anzuweisen sollte, verfolgt.
Der junge Pommern wurde auf seine Pflichten
gezeigt, Ragnat ab, jedoch ohne ihn zu treffen.
Es bemerkt nachträglich, daß Ragnat bei
seiner Verhaftung des jungen Pommern in der Pflicht
gelegen hat, so ein Kassier!

Die Kassierern mußte Ragnat gegen die Familien
Pommern aufgebracht ist, kann es nur von der
Bank, daß Ragnat vor dem Kassierern
wegen Verstoß einer Waisengeldern das alte
Gottfried Pommern vor dem Kassierern
zu zurechtweisen bestraft worden ist.

Ragnat ist so weit, es ist, kann, ein Kassier
ist, d. h. Kassierern Mann.

Auf Verlesung antwortet zugegen.

Der Herr Obersteuerrath

Die Kassierern mußte Ragnat gegen die Familien
Pommern aufgebracht ist, kann es nur von der
Bank, daß Ragnat vor dem Kassierern
wegen Verstoß einer Waisengeldern das alte
Gottfried Pommern vor dem Kassierern
zu zurechtweisen bestraft worden ist.

Der Herr Obersteuerrath

Der Herr Obersteuerrath Herr von Jäger, alt & kriegs
müde, Hospital einsetzt, und erklärt, daß das
Kassierern die jungen Kassier & nicht alle die
Kassier zu sagen, Geld, und so.

El finco Guisimán Reynal, con 40 pesos ult.
Reynal, mueren Jacinto mueren Jacinto.

Ich war auf dem Salzbergwerk in Thaur
 dazu, um die Gubner'sche Forst mit dem
 Gubner'schen Abladen von Holz beauftragt
 zu sein, wir mußten fünfzehn mal in die
 das von fünfzig Tausend vom Salzbergwerk
 ankommende Salze auf mir, worauf ich das
 meiste Kisten aufsetzte und in den Kisten be-
 findlichen Kisten aufsetzte - für mich ^{mein} Galt
 für ein Tausend am Ende von 16 Jahren das
 gedruckte ^{früher} ~~Galt~~ Tausend auf mich zu sein
 sagte zu mir: Kame ich in der letzten Nacht
 umarm mich, du meine Frau und Kasper, - ich
 gab ihm so einen Kuss, so daß derselbe auf
 in das Kasper Kiste. Derselbe sprang schnell
 wieder herauf, ergreife einen Gabel, sprang auf
 mich zu & schlug mich in der Mitte des Lütten
 Oberarmes - für mich sprang derselbe fort und
 ich ihm nach - ergreife unter Nacht einen großen
 drehbaren Gabel mit dem ich meine Befolg-
 ung fortsetzte, plötzlich stand fünfzig Tausend
 mal mit einem aufrecht, gab einem Gabe-
 der mir, ich war in der Kasse & befürchtete
 das fünfzig Tausend werden mich flüchten
 & sich ihm wegen dieser Befürchtung der
 Gabel über den Kopf, so daß er auf zu
 kommen konnte. Ich warf den Gabel weg
 & ergreife ihn schnell, das Tausend
 lief mir mit dem Gabe am nächsten
 Kasse auf & schlug mich mit

Es ging nun als ich in die Provinz kam
man gedenkt den Geist mit einem
Lichte zu, ist aber in mein Gut mir
verringert und es lagte sich flüchtig.
Laut Morgan bei Tagesanbruch ging
ich mit meinem Hund und Pflanz zu sehen,
was mich plötzlich 3 Leibes Mannes
entstand Johann Wagner, Gemeinderath,
so viel ich weiß, nur den ich mit Namen
kenne, die beiden anderen kamen ich von
Gefühl, aber nicht vom Namen weiß.
Diese 3 Männer berieten mich mit einem
Rath & führten mich so bei auf den felsen-
boden, die beiden gaffel auf Gefäß der
dazu gekommenen Bürgermeisters. Ich von
Leibes, so mich bei auf den felsenboden
begleitete, ich bemerkte bürgerlich, daß ich
mit 2 Kricken an den beiden Bararmen
fest gebunden war, die Kricken waren durch
Baumrinde gefüllt und außer einer Spannung
der Bararmen konnte ich mich frei bewegen.
Ich erklärte vor dem felsenboden, als ich von
Kontal Jung vom Gefäß & Drücker Alben
von der felsenbrücke wurde, daß ich
die Kricken mit mir mitnehmen wollte, ich gab so
mit, darauf auf die Kricken losgemacht
wurden & ich frei mit den beiden Baarmen
freier ging - zuerst zu felsenboden
gebrachte wurde, der mit zum felsenboden

Tringa ad Commissarios:

Ja ich erinnere mich genau, daß die Landfem
Balland auf mich zu sprang, daß ich in dem Ritt
pfeife & so in den Hufe war.

Auf: Keine, ich bemerke das ich noch gleich-mäßig
an dem Plagen bei den Thoden Stefan, von wo er
zufallend gehen wird, und so muß zu mir
kommen, das ich, das ich Stefan bleib, und einen Freund
mit Stefan mag.

Kein ist befragt nicht von ihm vorgehen
dan Kopf ihm nicht zugehen in das Abseht Kopf

4. Was ist für ein gebunden all das junge Frauen
auf dem es wieder aus dem Haus raus mit
einem Fabel auf sich löst?

5. *Willst du das junge Bräutchen bei der Flucht vor
Lanz nicht im Zelte pflegen lassen?*

o. / Was ist die Ursache des fünfzigsten, als ist es
plötzlich in einer Nacht nach einem langen
auf mich zu kommen?

Ja, daselbe zog mich damals von Boden
wo ich auf einem ersten Antel stand, auf &
war in bayrische auf mich ~~begehrte~~
anzuliegen. Ich war in einer sehr feinen
von 2 Personen von ihm & mußte befürchten
daß er jeden Augenblick auf mich sein könnte &
so war mir nur die Hand gegeben worden
auf ihn zu schauen oder vorsehen zu werden.

7. Wandstuhl - 18^{er} lange Zeit, waschke
10 vor ihm gestanden u. steht es mit demselben
geproben in dieser Zeit?

Es war mir in Mommuk & ich ging aber zu:
wollte ich stant mit mir gehen, mochte es mit
sein antwortete, jedoch das Gerede nach mir
zu richten in Begriffen war. Wenn es das Gerede
angiehe gelassen fühlte, wurde ich ihm nicht gelassen.

8. / ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷

Aus: Ich glaube nicht, wenigstens ist gar nicht
nicht gar, als bei ich so viele bei ihm, denn, wenigstens
ich mit meinem Gebet voran zu kommen.

2. / R. L. Hoffmann mit der familiären Drüsenkrankheit
 Leber ist Veranlassung gegeben die selbe anzunehmen
 zu sein?

[illegible]

10. / Du unglückselig Gemüth! Du bist nicht so yamsen
alt als yadsen Abend. auch jalsenbrun zu den
Lanten Kamm, die das Joly abtunden?

Es war in meinem gewöhnlichen Gewichte
geändert, und somit das ganze Ding ist mir
nicht mitzuerkennen, zu bekommen, ist
selbst können schließlich kommen, man kann
ist flüchtig & brach & befragt, wenn ich in
Lage zu arbeiten meine kleine Ökonomie.
Die neue 6 Morgen Land bestaht, & meine 3
Kinder haben die 6, die 3 ganze & sind
das 10. & 1. Jahr alt ist. Mein Sohn und
ich waren vom Landboten & haben vor 14 Jahren
miteinander ausgezogen zu Lande, ich habe
aufgeho in der Mühle & baute Ländchen.
Darauf fließt & Gasparthaus haben wir es nun
zu einem kleinen & 6 Morgen Land gebracht
wobei mich 500 fl. gekostet. Mein Mobilien
mögen ich 100 fl. werth - darauf lasten
100 fl. Schulden, wegen welcher ich jetzt nicht
gekommen bin.

11. Punkt ist man Lampenmann?
 Ich bin gewöhnlich ruhig & kann mich
 leicht in den Schlaf gebrauchen, wenn ich aber
 in den Schlaf gerathe, so kann ich mich nicht
 mehr bemeistern & so muss ich mich aufpassen

Leffhuber ystern allzeit minn. Gut berath
in Kommt die ganze Stadt nicht schlafen,
das Dineren wegen einer Familien, die von
sonst von verliert & der Dineren Dineren
müde haben, läßt mir keine Ruhe,
Kauf Vollendung unterstreicht Karynath
Christiane Dada

Veränder Protocolle verifiziert worden
entlang von dem Civil Commissar & dem
als Justizoffizier fungierenden Hofrat
Hofr. Peter von der Dörfel unterzeichnet
worden.

Hier
3

Stutter

Unterschiedung der 2ten Maj

Der Herrschaft des Majors in Pommern
ist will für gleich in Kantonen 3. Teil der 7. Teil
Denn mit dem ist von acht Tage der 7. Teil
in der Pommernzeit. Die 7. Teil ist der 7. Teil
an 24. Teil der 7. Teil ist der 7. Teil
in der 7. Teil ist der 7. Teil
Pflanzung gegangen und will auf der 7. Teil
ist der 7. Teil für gleich von der 7. Teil
Pflanzung der 7. Teil ist der 7. Teil
Pflanzung soll der 7. Teil ist der 7. Teil
Pflanzung der 7. Teil ist der 7. Teil
Pflanzung der 7. Teil ist der 7. Teil

Mit der 7. Teil ist der 7. Teil
Lauter und Adjunkt

An Herrn
Herrn
Herrn

Wien am 10. Mai 1849

Herrn
Herrn
Herrn

Herrn
Herrn
Herrn

Ich habe die Ehre Ihnen
zu schreiben, dass ich
die von Ihnen
übermittelte
Karte erhalten habe
und dieselbe
mit Interesse
betrachte.
Ich hoffe, dass
Sie bald
eine Antwort
erhalten werden.
Mit freundlichen
Grüßen
bleibe ich
Ihnen
ergebenst
Herrn
Herrn
Herrn

Herrn
Herrn
Herrn

Heute den 12. by Juni 1849 bezeugt sich der Civilcommissar
 zu Rastenburg in der Rastenburgischen Kreisstadt
 & anwesende den nachstehenden Bescheidungen wegen
 Kluge von Joseph Leinwand zu Rastenburg, Auktions zu Rastenburg.
 Derfelbe erklärt: er habe in seinem Amt keine
 aufgegebenen Zustände erhalten, demnach
 schiedt dieser ohne daß derfelbe für einen neuen
 Leinwand gegeben, einen Kopf gegeben, so daß
 er auf den Boden fiel. Derfelbe erklärt, daß
 er diese nicht zu verantworten vermag, sondern
 sich damit verbindlich macht, alle Kräfte, Leinwand und
 gegebenen Kosten der Leinwand von sieben Gulden
 an sich selbst zu zahlen in der Rastenburgischen
 Kreisstadt zu Rastenburg zu bezahlen.

Auf Verlesung und Approbation derfelben.

Leinwand

Das der von Christian. Ruck
 und Josef Mischandl hat Lindorf
 Ruckend von Solpauland
 pfand in derer Ruck von mir
 auf dem Salder gesehen, das ich
 auf dem mehren die ich pfand
 fänger und fänger die ich pfand
 auf bapfingler ~~pfand~~ ^{seiner}
 fänger bestet ist. —

Gesehen v. 13^{ten} Juni 1843
 Heiter Arfmett

Das Ruckend fänger: Mischandl
 von dem fänger Ruck
 A. J.

Freitag den 15^{ten} Juni 1849

Verpflichtung.

Bei dem unten zu sehen stehenden
Buche der Versicherung Komunal, Arbeit-
mann zu Salzenbühl, 1846 bis, 1848, ob-
gleich sie in dem ersten Buche ange-
geben sind, nicht gefüllt, und
das Buchstabe bis zum Bürgerliste nach
sich geschickt ist, daselbst sich nach
Lebensgefahr sich befindet und primar ge-
schlossen Arbeitend sind, nach dem
Land, insofern daselbst im Anstehen
und nachher auf dem Lande bestanden.

Dr. App.
nach. Aug.

Auf diesen Brief für mich
der Gefangenen der ersten Luft aus-
geben. Freitags d. 15. Juni 1849

Dr. App.

The
the Cincinnati Fair
Lenny or Dick

(M. J.)

W. H. W.

Der folgende Teil der
Nr. 244 wird nicht kopiert

10.9.65.

Bö.

An

Die Zivilkommission des Militärkommandos.

Es ist mir sehr angenehm, dass Sie sich für die Angelegenheiten der Zivilkommission interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die Zivilkommission die Angelegenheiten der Zivilkommission zu bearbeiten hat. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die Zivilkommission die Angelegenheiten der Zivilkommission zu bearbeiten hat.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die Zivilkommission die Angelegenheiten der Zivilkommission zu bearbeiten hat. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die Zivilkommission die Angelegenheiten der Zivilkommission zu bearbeiten hat.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die Zivilkommission die Angelegenheiten der Zivilkommission zu bearbeiten hat. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die Zivilkommission die Angelegenheiten der Zivilkommission zu bearbeiten hat.

Respektvollst
der Kommandant des Militärkommandos

der Kommandant des Militärkommandos
der Kommandant des Militärkommandos
der Kommandant des Militärkommandos

der Kommandant des Militärkommandos
der Kommandant des Militärkommandos
der Kommandant des Militärkommandos

An
Se. Zivilkommissar und Militärkommandanten.

Es ist mir zur Anzeige gekommen, daß am verfloßenen
Dienstag von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfalz
abgeschickt wurde, welches von August Groß nennt, einen sehr alten
Gottengau besitzt und den die Tagelöhner unter dem Namen
gewickelt worden sind. Es soll einem, Thoma Schmiedemann
aus Lengen, feine Gefäßwerke haben, etwa 50 Fuß groß
34 Jahre alt und mit einem dunkelgrünen Baldorn
eingekleidet groß launigen Kopf und mit einem weißen
Mantel mit sehr und schwarzem Banden bedeckt sein.
Es soll ferner ein, sehr feiner, aber sehr alter Ober mit
sehr. Diese Person alle Zivil- und Militärbedienungen, auf
den verschiedenen Regent Groß und ferner Tagelöhner mit
verschiedenen Rängen zu haben und für ein Erbschaftsfall
zu verkaufen.

Zugleich bemerken wir, daß ein in Frankfurt am
Main, der von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfalz
abgeschickt wurde, welches von August Groß nennt, einen sehr alten
Gottengau besitzt und den die Tagelöhner unter dem Namen
gewickelt worden sind. Es soll einem, Thoma Schmiedemann
aus Lengen, feine Gefäßwerke haben, etwa 50 Fuß groß
34 Jahre alt und mit einem dunkelgrünen Baldorn
eingekleidet groß launigen Kopf und mit einem weißen
Mantel mit sehr und schwarzem Banden bedeckt sein.
Es soll ferner ein, sehr feiner, aber sehr alter Ober mit
sehr. Diese Person alle Zivil- und Militärbedienungen, auf
den verschiedenen Regent Groß und ferner Tagelöhner mit
verschiedenen Rängen zu haben und für ein Erbschaftsfall
zu verkaufen.

Wir empfehlen, wenn sie auf irgendwelches Gebiet kommen
sollten, so ganz und ganz im Lande sorgfältig zu
beachten und falls das Handwerk begünstigt sein sollte,
sie zu unterstützen.

Kaiserslautern den 31 Mai 1849.

Se. kommissar. Regierung
der Pfalz.
Abteilung des General.
(gez.) H. Schmidt

An
Se. Zivilkommissar und Militärkommandanten.

Es ist mir zur Anzeige gekommen, daß am verfloßenen
Dienstag von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfalz
abgeschickt wurde, welches von August Groß nennt, einen sehr alten
Gottengau besitzt und den die Tagelöhner unter dem Namen
gewickelt worden sind. Es soll einem, Thoma Schmiedemann
aus Lengen, feine Gefäßwerke haben, etwa 50 Fuß groß
34 Jahre alt und mit einem dunkelgrünen Baldorn
eingekleidet groß launigen Kopf und mit einem weißen
Mantel mit sehr und schwarzem Banden bedeckt sein.
Es soll ferner ein, sehr feiner, aber sehr alter Ober mit
sehr. Diese Person alle Zivil- und Militärbedienungen, auf
den verschiedenen Regent Groß und ferner Tagelöhner mit
verschiedenen Rängen zu haben und für ein Erbschaftsfall
zu verkaufen.

Zugleich bemerken wir, daß ein in Frankfurt am
Main, der von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfalz
abgeschickt wurde, welches von August Groß nennt, einen sehr alten
Gottengau besitzt und den die Tagelöhner unter dem Namen
gewickelt worden sind. Es soll einem, Thoma Schmiedemann
aus Lengen, feine Gefäßwerke haben, etwa 50 Fuß groß
34 Jahre alt und mit einem dunkelgrünen Baldorn
eingekleidet groß launigen Kopf und mit einem weißen
Mantel mit sehr und schwarzem Banden bedeckt sein.
Es soll ferner ein, sehr feiner, aber sehr alter Ober mit
sehr. Diese Person alle Zivil- und Militärbedienungen, auf
den verschiedenen Regent Groß und ferner Tagelöhner mit
verschiedenen Rängen zu haben und für ein Erbschaftsfall
zu verkaufen.

Wir empfehlen, wenn sie auf irgendwelches Gebiet kommen
sollten, so ganz und ganz im Lande sorgfältig zu
beachten und falls das Handwerk begünstigt sein sollte,
sie zu unterstützen.

Kaiserslautern den 31 Mai 1849.

Se. kommissar. Regierung
der Pfalz.
Abteilung des General.
(gez.) H. Schmidt

Der Zivilkommissar und Militärkommandant.

Sind auch zur Anzeige gekommen, daß am vorstehenden
Dienstag von Frankfurt am Main nach Baden und der Pfalz
abgeschickt wurde, welcher sich August Gross nennt, einen Koffer mit
Geldern besitzt und den die Anzeige unter den höchsten
gewacht werden wird. Es soll einem, dessen Namen
nicht bekannt ist, ein Koffer mit Geld, etwa 5000 Reichthalern
34 Jahre alt und mit einem dunkelbraunen Kalkbrot
eingewickelt, von einem Koffer mit einem roten
Mantel mit gelb und schwarzem Banden bedeckt sein.
Es soll ferner ein, der Name, der Name, der Name, der Name
ist. Die Anzeige ist die Anzeige und Militärkommandant, daß
der Kommandant August Gross und seinen Koffer mit
verschiedenem Geld zu haben und für die Beförderung
zu verkaufen.

Zugleich bemerken wir, daß ein Mann, welcher
der vorstehenden Anzeige zufolge ein Zugkommandant
wäre, den Kommissar unter dem Namen, der Name, der Name
beim Kommissar zu fragen, auf der Pfalz abgeschickt worden
seien, und für ein Koffer mit Geld zu werden. Die
sollen den Kommissar zu Kaiserswerth bei Düsseldorf
verfolgen.

Wir empfehlen, wenn sie auf irgendwelche Gebiet kommen
sollten, sie ganz und für und für und für und für und für
beim Kommissar und falls der Kommissar begründet sein sollte,
sie zu verhaften.

Kaiserswerth den 31. Mai 1849.

Der Kommissar, Regierung
der Pfalz.
Abteilung der General.
(72) H. Schmidt

Handwritten text, possibly a signature or address, partially obscured by a large tear.

Handwritten text, possibly a date or reference number, partially obscured by a large tear.

Write you from of...

Handwritten text, possibly a signature or address, partially obscured by a large tear.

Handwritten text, possibly a signature or address, partially obscured by a large tear.

Repts. of the...

B e f a n d e n

(Die Vertheilung der Wahlen der bayerischen Abgeordneten zur ersten deutschen Volksversammlung betreffend.)

In Gemäßheit des Gesetzes für die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem ersten Landtag, und in Bezugung auf die instructiven Verfügungen,

a. des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts.
b. der k. Regierung des Pfalz, Kammer des Innern vom 17. d. Mts.
zum Vollzuge des erwähnten Wahlgesetzes (Gesetz), sowie die instructiven Verfügungen enthalten in dem W. und Jo.

Verordnungsblatt Nr. 20, vom 18. April 1848, wird Folgendes den Einwohnern des Land-Commissariatsbezirks Pirmasens hiermit zur Kenntnis gebracht:

1. Die nach Artikel 7 des Gesetzes, vom der 11. 3. und 8. der instructiven Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern, zu bildenden Wahlbezirke, desfalls der Wahl der Wahlmänner im Land-Commissariatsbezirk Pirmasens sowie die Vertheilung der Wahl-Commissäre zur Leitung der Wahlen hat unter dem heutigen Datum bereits festgesetzt, und ist folgend:

A. Der Canton Dahn mit 10,295 Seelen — fünf Wahlbezirke:
a. erster Wahlbezirk mit dem Wahlorte Dahn bestehend aus den Gemeinden:
1) Dahn mit 1473 Seelen.
2) Hinterweidenthal 623 „
2096 „

(in dem Verhältnis von je 2000 Seelen — ein Wahlmann)
und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Friedensrichter und Schriftführer in Dahn.

b. Zweiter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Erbsweiler bestehend aus den Gemeinden:
1) Erbsweiler mit 482 Seelen.
2) Weiskirchen-Weiskirchen 625 „
3) Schönbach 270 „
4) Dahnheim 666 „
2043 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Dahn.

c. Dritter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Erbsbach bestehend aus den Gemeinden:
1) Erbsbach mit 496 Seelen.
2) Erbsbach 470 „
3) Reichelsbach 332 „
4) Eselsberg 729 „
2027 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Dahn.

d. Vierter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Kumbach bestehend aus den Gemeinden:
1) Kumbach mit 616 Seelen.
2) Kumbach 325 „
3) Kumbach 280 „
4) Dahnheim 890 „
2111 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Dahn.

e. Fünfter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Schönbach bestehend aus den Gemeinden:
1) Schönbach mit 896 Seelen.
2) Schönbach 841 „
3) Kumbach 353 „
2090 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Dahn.

B. Der Canton Pirmasens 21,761 Seelen, von gibt es die fünf Wahlbezirke, welche ferner Wahlbezirk bezeichnen mit:
605 „
21,156 „

a. Der Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

b. Zweiter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

c. Dritter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

d. Vierter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

e. Fünfter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

f. Sechster Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

g. Siebenter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

h. Achter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Pirmasens bestehend aus den Gemeinden:
1) Pirmasens mit 21,156 Seelen.
2) Pirmasens 605 „
21,761 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Pirmasens.

C. Der Canton Waldsiedel mit 10,585 Seelen, von gibt es die fünf Wahlbezirke, welche ferner Wahlbezirk bezeichnen mit:
605 „
11,190 „

a. Der Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

b. Zweiter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

c. Dritter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

d. Vierter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

e. Fünfter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

f. Sechster Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

g. Siebenter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

h. Achter Wahlbezirk mit dem Wahlorte Waldsiedel bestehend aus den Gemeinden:
1) Waldsiedel mit 879 Seelen.
2) Waldsiedel 625 „
3) Waldsiedel 605 „
2109 „

und sind ferner zu wählen vier Wahlmänner.
Als Wahl-Commissär ist ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Waldsiedel.

wählen die in den Cantonen Pirmasens und Waldsiedel ernannten Wahlmänner gemeinschaftlich mit jenen aus den Cantonen Zweibrücken und Donauwörth ebenfalls einen Abgeordneten.

Der Wahlort in Donauwörth wird als Wahl-Commissär ernannt der k. Reichsgerichtsrath in Donauwörth.

In beiden Orten findet die Wahl der Abgeordneten Freitag den 28. April d. J. Morgens acht Uhr statt.

Die Wahl hat im Ganzen zehn Wahlbezirke eingetheilt.

VIII. Es ist der oberste Wahlbezirk des k. Reichs, daß die Freiheit der Wähler, sowie die Freiheit der Wähler, von Seiten der Wähler, sowie der ernannten Wahl-Commissäre insbesondere, in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Es ist eine durchgängige Wahl nach persönlicher Überzeugung der Wähler, und deshalb auch eine freie Besprechung oder Berathung der Wähler unter sich, wie und wann immer das Vertrauen über den vorzunehmenden Wahlact seitens der Wähler und Leiter der Wahlgeschäfte durchaus nicht angetastet werden.

IX. Ueber die Gültigkeit der abgegebenen Wahlstimmen, sowie über jede Wahlverfälschung, entscheidet der Wahl-Commissär auf der Stelle nach seiner besten Einsicht, und ohne Berufung an eine höhere Instanz, sowie ohne entscheidende Vermittelung des k. Reichs-Commissariats.

X. Stimmfähige Bürgermeister des Land-Commissariatsbezirks, welchen eine k. k. königliche Anzahl Erwerbsloser dieser Verfassung zum öffentlichen Aufschlage zugeführt wird, werden sich denken, den Inhalt derselben, geben zu möglichen Kenntnissnahme, zum öffentlichen Aufschlage an den bestimmten Wahlorten am 25. d. M. Morgens acht Uhr, zur Abgabe ihrer Wahlstimmen zu verwenden. Zugleich werden dieselben Sorge tragen, daß jeder Wähler in den Besitz eines der, mit gegenwärtiger Bekanntmachung, den Bürgermeistern zugehenden gebrauchten Wahlstimmzettels, bei Empfang derselben, sogleich gelangt.

Land-Commissariat,
Pirmasens.

Schmitt.

Der Lingua

laistete sich nicht vor mir zu.

„Ich werde, die deutsche Kaiserin,
„fastung gütlich zu befehlen
„im Ansehn zu versetzen, so wie
„mein Gott selb.“

und gab die geographische Lage
der Pfalz in Erklärung ab.

„Ich verpflichte mich, die Anord-
„nungen der geographischen Lage
„und Folge zu leisten.“

Worüber ich die geographische Lage
ausstella, im Ansehn für die Zeit der ge-
ographischen Lage in meine An-
sicht bestätigte.



Der Civil-Commissar
für den

Landkommissariat. Laziel
Pirmasens.

Der Lingua

laistete sich nicht vor mir zu.

„Ich werde, die deutsche Kaiserin,
„fastung gütlich zu befehlen
„im Ansehn zu versetzen, so wie
„mein Gott selb.“

und gab die geographische Lage
der Pfalz in Erklärung ab.

„Ich verpflichte mich, die Anord-
„nungen der geographischen Lage
„und Folge zu leisten.“

Worüber ich die geographische Lage
ausstella, im Ansehn für die Zeit der ge-
ographischen Lage in meine An-
sicht bestätigte.

Wortgeheimhaltung der Zeit



Der Civil-Commissar
für den

Landkommissariat. Laziel
Pirmasens.

Mahnruf
des
Märzvereins in München
an den
deutschen Volksstamm
der
Bayern.

Mit einem Anhang:
Die Grundrechte des deutschen Volkes,
nebst dem dazu gehörigen Einführungsgesetz.

München, 1849.
Auf Kosten des März-Vereins.

Brüder! Ihr wißt, daß deutsche Volk hat im März vorigen Jahres eine Revolution gemacht: d. h. es hat sich gegen die bestehenden Regierungen gewaltsam erhoben, um Forderungen durchzusetzen, deren Erfüllung ihm nothwendig schien, um geistig und körperlich in eine bessere, ja wir möchten sagen, in eine mehr menschliche Lage zu kommen, als bisher. Jene Leute, welche früher das Volk mit der größten Gemüthsruhe zu ihren habgütigen oder herrschgütigen Zwecken benützt und nicht selten schändlich mißbraucht haben, — und Ihr werdet sie mit fünf gesunden Sinnen leicht auffinden, — jene Leute wollen nun freilich von der deutschen Revolution nichts mehr wissen. Wenigstens wollen sie derselben dadurch ihre eigentliche Bedeutung nehmen, daß sie behaupten, — daß, was die Revolution Gutes für das Volk gebracht habe und noch bringen werde, sei doch nur ein freiwilliges Zugeständniß der Regierungen, ein Geschenk, wie ein neuer Thaler in die Sparbüchse

eines Kindes, und das Volk habe sich dabei kein besonderes Verdienst zuzuschreiben.

Aber eben deshalb ist es nothwendig, von der deutschen Revolution zu reden, — nicht um blindlings Revolutionen anzupreisen, sondern damit wir darüber klar werden, was das deutsche Volk mit der Märzrevolution wollte, — was es dadurch erreicht hat, und wie es sowohl das Erreichte festhalten, als auch das, was es noch nicht erreicht hat, aber gerechtermassen erreichen muß, — ohne Revolution, — durch Reform: d. h. auf friedlichem Wege erreichen kann.

Brüder! In der ganzen Geschichte der Menschheit ist kein Beispiel zu finden, daß sich ein Volk, das gut regiert war, gegen die bestehende Staatsgewalt aufgelehnt hätte, oder daß eine Revolution bloß aus Muthwillen oder einzelnen Hegereien entstanden wäre. Immer waren die Zustände des Volkes seit langer Zeit jämmerlich und drückend, und immer aus Verschulden seiner Regierung. Immer hat sich diese jedem zeitgemäßen Fortschritt widersetzt. Noch jedesmal, nachdem eine Revolution die qualvolle Lage eines Volkes erst recht aufgedeckt hatte, war Jedermann, die Einen offen, die Anderen im Stillen erstaunt, wie der Geduldssaden des Volkes nur so lange halten konnte.

Es wird daher auch bei der deutschen Märzrevolution keines weitläufigen Beweises brauchen, daß die deutschen Zustände sehr schlecht gewesen

sein müssen, und daß die Regierungen wohl recht absichtlich und ohne alle Hoffnung auf friedlichen Fortschritt jede Verbesserung verweigert haben, um ein von Natur so ruhiges und besonnenes Volk, wie das deutsche zu einer gewaltsamen Erhebung zu bringen.

Wir wollen hier nur vorübergehend an die haßbadehen Versprechungen jener Proklamation vor Kalisch erinnern, welche die von Napoleon bedrängten Fürsten in ihrer lieben Noth unter'm 25. März 1813 dem deutschen Volke gemacht, aber nie gehalten haben. Wir wollen hier nur des berühmigten Art. 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 gedenken, der allen deutschen Stämmen landständische Verfassungen zugesagt hat, ohne daß sich der Bundestag jemals um deren Einführung bekümmert hätte, weshalb auch in vielen Ländern eine solche niemals eingeführt wurde. Sollen wir Euch noch auf die Demagogenriechei der zwanziger Jahre verweisen, oder die grenzenlose Verfolgungssucht schildern, die im Anfang der dreißiger Jahre gegen alle Freiheitsbestrebungen gerichtet war, oder sollen wir die Karlsbader und Wiener Konferenzbeschlüsse aus den Jahren 1819 und 1834 erwähnen, um Euch deutlich zu machen, daß man bis zum März des Jahres 1848 das Volk wie eine willenlose Heerde behandelte?

Hat Euch das Regiment eines Abel in Guerres nächsten Nähe nicht schon zur Genüge darüber be-

lehrt? Was hat nun aber das deutsche Volk so außerordentlich gedrückt und geschmerzt, daß es endlich mit der Hand am Schwerte seine Forderungen stellte?

Ihr wißt: Noth kennt kein Gebot! und so war es auch die bitterste Noth, welche das deutsche Volk zur Revolution brachte.

Der deutsche Mensch war ein Vermögensstück seiner Fürsten, und in manchem Inventarium, das man Verfassungs-Urkunde nannte, förmlich als Staatsgut verzeichnet. So noch zur Stunde in der bayerischen Verfassungs-Urkunde im dritten Titel.

Der deutsche Mensch hatte nur insofern einen Werth, als er in der Form von Steuern gute Zinsen einbrachte; deshalb wurde auch nicht mehr auf ihn verwendet, als zum Aeußersten nothwendig war, um den Kapitalstock zu erhalten.

Daß der größte Theil der Steuern ausschließlich auf Grund und Boden und auf den ersten Bedürfnissen des Lebens lastete, während Millionen von Kapitalien und Einkünften der reichsten Leute unbesteuert ausgingen, machte denen, die am Ruder saßen, sehr wenig Sorgen. Ob Frohndienste als eine Arbeit für Lastthiere nicht dem Menschen abgenommen werden müssen, ob denn der Zehnte noch der zehnte und nicht gar der achte oder sechste Theil des Ertrags sei, ob nicht die übrigen Grundlasten zum Besten der Landwirthschaft und der

Volkswohlfahrt auf eine zweckmäßige Weise entfernt werden können, ob es sich mit der Aufgabe und Würde der Rechtspflege vertrage, dieselbe zu einer Geldquelle zu benützen, — das Alles kümmerte jene Herren nicht sehr. Mochten die Straßen immerhin halbsbrechend, die Flüsse unfahrbar, die nothwendigen öffentlichen Gebäude verfallen, die Schulen erbärmlich und die Lehrer hungrig sein, wenn nur der Bauer vor der Amtsgewalt zitterte, und obwohl unverrichteter Dinge ruhig von einem Amtssitze wieder heimkehrte, der oft 6 — 8 Stunden von seinem Wohnort entfernt lag. Mochten die Bauern wegen ihrer gerechten Ansprüche auf Streu, Holz und Weidenschaft 10. 10. oder wegen übermäßigen Konkurrenz zu Fluß- oder Straßenbauten endlose Prozesse führen, wenn nur keinem Hasen ein Haar gekrümmt und ruhig geduldet wurde, daß sich Hirsche und Rehe von den Früchten des Feldes nährten.

Flehten die Gewerbe um Aufhebung des Privilegiennusugs, um kräftiges Einschreiten gegen Fälscherei und Hausirhandel, um zweckbemessene Errichtung von Gewerbehilfskassen und bessere Regelung der Gewerbesteuern 10. 10., so fanden sie eben so taube Ohren, wie wenn die Fabrikation um den nothwendigsten Schutz bat. Nun gar, wenn der arme Mensch, der nichts hat als seine Geschicklichkeit und Arbeitskraft, sich auch noch erdreistete, solche Staatseinrichtungen zu wünschen, welche

ihm die Aussicht auf festen Wohnsitz und einen für seine Familie ausreichenden Erwerb eröffnen könnten: — da brannte Feuer unter'm Dach. Die, welche ihr Streben nach einem besseren Zustande auf Wünsche beschränkten, hießen unruhige Köpfe; — die, welche durch Schrift und That ihr Verlangen darnach ausdrückten, — Rebellen, und die, welche sich des armen Volkes erbarmten und es für etwas Besseres empfänglich zu machen suchten, — Volksaufwiegler. Jetzt heißt man sie: — Heger, Wühler, und wenn man Alles in Allem sagen will: Demokraten. Um dieser ärgerlichen Leute Herr zu werden, die wirklich dazu fähig waren, die Sünden der Regierungen aufzudecken und dem Armen auch einige Brosamen vom Tische des Reichthums zu gönnen, mußte der blinde Gehorsam, der in früheren Thronreden bildlich „Vertrauen“ genannt wurde, dem Volke recht gründlich eingebläut und dafür gesorgt werden, daß kein Mensch sich regen kann, ohne daß die Polizei davon weiß. Da aber die Leute nicht Alles auf dem Markte verhandeln und die hohe Polizei auch nicht selbst überall hinhorchen konnte, so mußte man Horcher in Sold nehmen, und sie wie Spione in's feindliche Lager unter das Volk schicken, die dann Wahres und Falsches, Wichtiges und Mißverständenes der Polizei hinterbrachten, woraus dann eine solche Saat von Bestechung, Mißtrauen, Familienzwistigkeiten und Entfittlichung erzeugt wurde, daß

man sich wundern muß, wie in manchen deutschen Ländern noch so viel Kraft und Einsicht übrig geblieben ist, um dort die Märzrevolution auszuführen; namentlich wenn man bedenkt, daß überall das freie Wort durch die Censur unterdrückt war, wogegen jede Regierungshandlung von bezahlten Speichelleckern über den Schellenkönig gepriesen wurde.

Vereine des Volkes standen unter besonderer Aufsicht der Polizei, und wurden nur für ganz unschuldige Zwecke, wie zum Lesen von erlaubten Zeitschriften, zum Besehen von Bildern, oder zum Trinken und Tabakrauchen gnädigst gestattet. Wo es möglich war, ließ man die Justiz und die Polizei von den nämlichen Beamten verwalten, die natürlich in jedem Unterbeamten ihren Kontrolleur oder besser ihren stillen Denunzianten erblicken mußten. Hiedurch, so wie durch die geheimen Qualifikationslisten (das sind: Zeugnisse über die Fähigkeiten und den blau-weißen Leumund der Beamten) wurden diese beständig in Furcht und Abhängigkeit erhalten. Die Amtsführung solcher Beamten ist eine Art Fackelmühle. Was die Justiz nicht thun darf, das thut die Polizei, und hat sich die Polizei verrannt, so wird die Sache auf den Rechtsweg verwiesen. Auf dem Rechtsweg wird leicht ein Vergleich gemacht, weil sich die Parteien vor der Polizei fürchten. Immer handhirt aber der nämliche Beamte, und nicht selten erfährt die

Partei erst hintendrein, ob sie es mit der Justiz oder der Polizei zu thun hatte. Einem solchen Regiment war von jeher weder Person noch Eigenthum heilig. Hausuntersuchungen, Beschlagnahme von Papieren, Erbrechen von Briefen und dergleichen, deren Grund die Betheiligten sehr häufig niemals erfuhren, waren der hohen Polizei eine Kleinigkeit. Wer von ihr kein Attest hatte, daß er derjenige sei, der er wirklich war, von dem wurde vermuthet, daß er ein Anderer sei; und ein Anderer war immer verdächtig. Hatte ein solcher Mensch noch dazu einen schlechten Rock an, so war der Bagabund fertig, und die Verhaftung, wo nicht gar Prügel eine sichere Sache. Dieser mit doppelten Gängen versehene Fuchsbau, welcher den Justizbeamten zum Diener der Polizei herabwürdigte und die Gerechtigkeit schändete, weil die Polizei jene Willkürhandlungen der Regierung vollbringen muß, welche sich die Justiz niemals erlauben dürfte, war natürlich das vorzüglichste Werkzeug in den Händen jener Leute, von denen wir schon oben bemerkten, daß sie früher das Volk mit der größten Gemüthsruhe für ihre habgierigen oder herrschsüchtigen Zwecke benutzte und nicht selten schändlich mißbraucht haben.

Mitbürger! Ihr begreift, daß eine solche Anstalt ihr Unwesen geheim treiben mußte, und was es zu bedeuten hat, wenn jetzt überall die Trennung der Justiz von der Administration und die

Öffentlichkeit der Amtsverhandlungen begehrt wird. Alle Gemeinden standen bisher unter der Zucht- ruthe dieser Polizeianstalt. Die Polizei war vor Allem darauf bedacht, jeden selbständigen Gedanken, jede freie Regung in den Gemeinden zu unterdrücken und die Gemeindeverfassung schien bloß dazu sein, damit man seine Leute kennen lernt und bessere Gelegenheit hat unter dem Scheine von wohlthörender Fürsorge die Gemeinden an blinden Gehorsam zu gewöhnen und in strenger Unterwürfigkeit zu erhalten. Um hierin recht sicher zu gehen und weil man wußte, daß ein verständiger Mensch bei weitem nicht duldet, was sich ein dummer Kerl noch lange gefallen läßt, — vernachlässigte man die Schulen grenzenlos und gab sie überdies noch in die Hände der Geistlichkeit, welche doch mit der Seelsorge schon genug zu thun hat, wenn sie derselben ordentlich vorstehen will. Allein es war der Regierung um ganz andere Dinge zu thun, wobei die geistlichen Herren auch ihre Rechnung fanden. Leute, die bloß den Katechismus kennen und sonst so vernagelt sind, daß sie nicht einmal wissen, für was sie Steuer zahlen, und daß sie sogar einen großen Theil der Steuern für Andere bezahlen müssen, die nicht besteuert sind, aber doch alles mitgenießen, was von der Steuer zum allgemeinen Besten hergestellt wird, mit diesen läßt sich alles anfangen. Solche Leute leisten ruhig die Frohnen — geben Jahr aus

Jahr ein den Zehnten, denken nicht an die Fixirung und Ablösung, und lassen sich die Jagd auf ihrem Eigenthum gefallen: — ihre Stiftungen können unter dem schönen Namen von Konkurrenz-Beiträgen aus Ueberschüssen zum Bau von Kirchen, Pfarrhäusern und dergleichen ohne Aufsicht geplündert werden, und bei den Wahlen zur Landesvertretung sind solche Leute noch froh, wenn ihnen ein Beamter, der Herr Pfarrer, oder der Schullehrer die Wahlzettel schreibt.

Brüder! Begreift Ihr jetzt, warum die früheren Landstände nichts ausgerichtet haben? Man hat mit Euch ein schändliches Spiel getrieben. Die Polizei hat die Landstände gemacht. Daher kam es, daß viele Guerer früheren Vertreter mehr im Vorzimmer des Ministers zu finden waren, als im Ständehaus. Diese selben Abgeordneten suchten bloß für sich und ihre Standesgenossen Vortheile, nicht für das Volk. Sie waren gehorsame Diener der Regierung, nicht Vertreter des Volkes. Sie bewilligten Steuern aus Guerem Sack und behielten für sich das Beste. Daher kam es, daß Guere Millionen nach Griechenland wanderten, von denen Ihr wohl nichts mehr sehen werdet. Daher kam es, daß Millionen Gueres Geldes, — die saueren Schweißtropfen Guerer Arbeit — in Prachtgebäuden und weiß Gott wohin sonst verschwanden, und Gueren Abgeordneten nicht einmal das Recht zugestanden wurde, zu fragen, für was diese soge-

nannten Erübrigungen verwendet worden sind. Daher kam es, daß seit dreißig Friedensjahren weit über zweihundert Millionen Gueres Geldes für eine bayerische Armee verrecknet wurden, und als man ein Heer wirklich aufstellen sollte, dennoch Schulden gemacht werden mußten, die Ihr natürlich zu bezahlen habt. Nicht genug: — zu dem Gelde hat man dem mittleren Bürger und Bauersmann noch seine Kinder genommen, während die Söhnchen reicher oder adelicher Eltern entweder kraft schlechter Gesetze oder durch Bestechung und andere Schliche vom Militär frei wurden, oder doch wenigstens als Kadetten in die Armee traten, damit sie nicht Gefahr laufen sollten, mit der gemeinen bürgerlichen Canaille verwechselt zu werden. Die Soldaten wurden mit aller Strenge zum blinden Gehorsam in und außer dem Dienste erzogen, und nicht auf die Verfassung des Landes beedigt, um sie sicher gebrauchen zu können, wenn es dem Volke ja einmal einfiel, daß diese Polizeiwirtschaft nicht fortbauern dürfe, — daß die Steuern für die wahren Bedürfnisse des Landes verwendet, Stellen und Aemter nicht mehr nach Gunst und Willkühr vergeben, — und alle Staatsangehörigen unter allen Umständen mit gleicher Achtung und Sorgfalt behandelt werden sollten; kurz, der Polizeistaat mit seiner Geheimnißfrämerei, Volksverdummung und Sittenlosigkeit abgeschafft und ein Rechtsstaat gemacht werden müsse. Ein Rechts-

staat, wo alles nach klaren Gesetzen öffentlich vor aller Welt geschieht, wo das Volk den Herren Beamten auf die Finger schauen kann, wo unter dem Volke Bildung, Sparsamkeit und Gemeisinn herrscht, wo Bürgertugend allverbreiteten Wohlstand schafft und die Staatsminister, sowie alle Beamte als Diener des Volkes dastehen und für ihre Handlungen in Wahrheit verantwortlich sind, das heißt angemessen bestraft werden können, wenn sie absichtlich die Interessen des Landes vernachlässigen, oder mit Geld und Gut des Volkes schlecht wirthschaften.

Seht, Brüder! einen solchen Staat will die Märzrevolution. Sie hat manches erreicht, was dazu nothwendig ist, aber bei weitem noch nicht alles, denn es muß, um einen Rechtsstaat zu haben, dahin gebracht werden, daß alles im Staate nur für und durch das Volk geschieht. Ihr müßt Tag und Nacht darauf bedacht sein, ein rechtes Einsehen in die öffentlichen Angelegenheiten zu erlangen, und Ihr werdet dann bald merken, wer es mit Euch gut meint, und wo es noch fehlt, um den Zweck der Märzrevolution vollständig zu erreichen.

Ihr sollt aber nie vergessen, daß ein Staat auch nach Außen stark sein muß, damit er sich bei seinen Nachbarn in Respekt setzen kann. Ohne dieses wird ein Staat nie selbständig und ohne Selbständigkeit nie frei und wohlhabend werden.

Ein kleines schwaches Land wird immer nur vom Erbarmen seiner großen Nachbarn leben, welche es besonders im Handel und Wandel zu ihrem Nutzen ausbeuteln, dadurch recht elend machen und am Ende unterjochen. Ihr erinnert Euch, daß Deutschland früher ein einziges großes Reich bildete, und daß wir Deutsche damals in der ganzen Welt geachtet und gefürchtet waren. Seitdem es kein Deutschland, sondern 37 verschiedene Staaten mit einem Bundestag gab, war in fremden Welttheilen ein englischer Rothrock mehr werth als hundert Deutsche. England ist eben ein mächtiges und freies Land, das sich bei andern Völkern Achtung zu verschaffen weiß, während wir so zum Spott unserer Nachbarn geworden sind, daß es den Franzosen einfallen konnte, in allem Ernste zu behaupten, das linke Rheinufer sei die natürliche Grenze von Frankreich, und wir müßten bis dorthin alles deutsche Land an Frankreich abireten. Ja, die Russen sagen uns in das Gesicht, daß sie in den Jahren 1813—1815 uns vom französischen Joche, von der Herrschaft eines Napoleon befreit hätten, und wir ihnen deshalb ewig dankbar sein müßten. Seht, soweit konnte sich der Uebermuth vergessen — solche Früchte hat uns die Zersplitterung und der selige Bundestag gebracht! Der Kamm wäre diesen Barbaren nie so hoch geschwollen, wenn wir Deutsche fortan noch ein mächtiges Reich von 45 Millionen Menschen aus-

gemacht hätten. Wir wollen aber wieder werden was wir waren und sein müssen, wenn wir nicht über kurz oder lang die sichere Beute raub- und herrschsüchtiger Nachbarn werden sollen. Und dies ist das andere Ziel der Märzrevolution.

Ihr wißt, wir haben zu diesem Ende aus ganz Deutschland Abgeordnete des Volkes nach Frankfurt am Main geschickt, die das ganze Deutschland zuwege bringen sollen; — aber die Leute, vor denen wir Euch schon oben mehrmals gewarnt haben, sehen seit elf Monaten Himmel und Hölle in Bewegung, um das Ding zu hintertreiben, weil sie recht wohl einsehen, daß in einem großen mächtigen Reich auch das Selbstgefühl des Volkes wachsen und stark werden muß, was aber gar nicht in den Kraut dieser Herrn taugt; denn ein geschiedtes selbständiges Volk erträgt keine polizeiliche Vormundschaft und schaut selbst nach, wie mit seinem Geld und Gut gewirtschaftet wird.

So haben erst in der letzten Zeit unsere Volksvertreter in Frankfurt die als Anhang beigedruckten Grundrechte des deutschen Volkes verkündet, aber jene Herren in Bayern zögern fort und fort mit ihrer Einführung. Sie bieten alles Mögliche auf, diese Grundrechte in ein recht schlechtes Licht zu setzen, damit das Volk vor dem sie sich doch am Ende fürchten, diesen Gewinn der Märzrevolution selbst wegwerfen soll. Namentlich sucht man dem Volke einzureden, daß mit den Grund-

rechten Gewerbefreiheit und Freizügigkeit eingeführt seien, wo dann die fetten bayerischen Gemeinden von norddeutschen Hungerleidern überschwenmt würden. Sonderbarer Weise führen in Norddeutschland gewisse Herren die nämliche Sprache gegen den Süden, obschon überall das Fett nicht dick sitzt.

Es scheint rein darauf abgesehen, daß sich die deutschen Stämme vor einander fürchten sollen, damit das Werk der deutschen Einheit durch das Volk selbst vereitelt wird. Laßt Euch um's Himmels willen von solchen Kniffen nicht hinter's Licht führen.

Guere Vertreter in Frankfurt am Main wollen dem deutschen Volke die Gewerbefreiheit durchaus nicht aufdringen. Es war bisher nur von einer Gewerbeordnung die Rede, die aber so allgemein gehalten werden soll, daß alle deutschen Gewerbsysteme mit den nothwendigsten Verbesserungen darin Platz finden. Die Verbesserung der Gewerbeordnungen der einzelnen Staaten wird aber diesen überlassen bleiben, so daß sich die Gewerbsleute selbst darum annehmen können. Ebenso unbedenklich ist die Freizügigkeit. Es wird sich wohl Jeder ansäßig machen können, wo er will, aber nur unter den besonderen Bedingungen, welche die Gesetzgebung jedes Einzelstaates vorschreibt. Daß übrigens in diesen Dingen Verbesserungen nothwendig sind, damit die Lage des Volkes überallhin

erleichtert wird, Deutschland sich vor den schrecklichen Folgen steigender Verarmung schützen kann, und nicht die Verzweiflung einer unterdrückten und verwahrlosten Bevölkerung heraufbeschwört — müßt Ihr wohl einsehen.

Brüder! Deshalb ist es aber auch nothwendig, daß wir nicht die Hände in den Schooß legen — sondern wachsam sind und soviel an uns liegt, dahin wirken, daß wir erreichen, was das deutsche Volk mit der Märzrevolution erreichen wollte. Es haben sich zwar in Deutschland verschiedene politische Parteien gebildet, aber darüber können wir uns alle vereinigen, daß wir ein deutsches Reich — einig im Innern und mächtig nach Außen — und statt einer Polizeiwirthschaft einen Rechtsstaat haben müssen.

Um nun für diese ersten und größten Zwecke der Märzrevolution alle Kräfte des deutschen Volkes wirklich zu vereinen, hat sich aus Mitgliedern der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main der Märzverein gebildet, der sich nach und nach über das ganze deutsche Vaterland ausdehnen soll.

In dem Märzverein soll das Volk durch Wort und Schrift über seine heiligsten Interessen belehrt und für dieselben wach gehalten werden. Der Märzverein soll das Mittel sein, dem Willen und den Ansprüchen des deutschen Volkes geschickten Ausdruck zu geben, damit die Leute, welche bisher

weder sehen noch hören wollten, endlich gezwungen werden, von ihren fünf Sinnen einen ordentlichen Gebrauch zu machen!

Brüder! Gerade diese Leute werden Euch sagen: wir suchten Thron und Altar zu stürzen, die Familienbände zu lösen, das Eigenthum aufzuheben, Ruhe und gesetzliche Ordnung zu verschrecken, um in der allgemeinen Verwirrung selbst den Rahm von der Milch zu holen, den bisher Andere verzehrt haben. Glaubt ihnen nicht. Wir fordern von Euch auch keinen Glauben. Eben deshalb meinen wir aber vor jenen Leuten doch etwas voraus zu haben, weil wir weder Propheten, noch Euer Herr und Meister sein wollen, sondern statt blinden Glauben von Euch nur verlangen, daß Ihr Alles mit Euerem eigenen Kopf und Herzen prüfen und nur das nehmen sollt, was Ihr nach Eurer Ueberzeugung für das Beste haltet.

Deswegen untersucht alles, was wir Euch gesagt haben, genau und redlich. Findet Ihr, daß im Märzverein das Gute erstrebt wird, daß da die Freunde des Volkes stehen, so bietet rasch alle Euer Kraft auf allenthalben gleiche Vereine zu errichten, um mit uns eine fortwährende Verbindung für den großen Zweck zu unterhalten, den wir Euch als das Ziel unserer Arbeit bezeichnet haben.

Möchten sich dereinst unsere Kinder und Enkel mit dankbaren Herzen ihrer Väter erinnern und von ihnen sagen:

sie waren deutsche Männer von ächtem Korn; — sie hinterließen uns die Freiheit und ein großes Vaterland!

Der März-Verein in München.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Art. 1. §. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nah-

rungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimatsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die Letztern als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Art. 2. §. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich, Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3. §. 8. Die Freiheit der Person ist unverleßlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besondern Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das

Kriegsgericht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverleßlich.

Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausdurchsuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverleßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und Kriegsällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4. §. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5. §. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberszeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und

verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Gehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6. §. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungs-wesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er

seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7. §. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkerversammlungen unter freiem Himmel

können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsslotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinurvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8. §. 32. Das Eigenthum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guth- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familiensfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familiensfideicommissse der regierenden fürstl. Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögensseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9. §. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Einführungsgesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1. Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

- 1) der Paragraphen eins und zwei,
- 2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
- 3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
- 4) des Paragraphen sieben, unter Vorbehalt der in Art. 3 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,

- 5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden Absatzes, unter Verweisung auf Art. 3 dieses Gesetzes,
- 6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3 und 7 enthaltenen Bestimmungen,
- 7) der Paragraphen elf und zwölf,
- 8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
- 9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, sowie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
- 10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
- 11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
- 11) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3, 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerech-

tigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechtes zu erlassenden Gesetze (Art. 4).

- 13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2. In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Principis erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Artikel 3. Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar:

- 1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögensentziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweitigen Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
- 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen

Aufhebung der Standesunterschiede im Privat-
rechte eintreten;

- 3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund
der im Paragraphen sieben enthaltenen Vor-
schrift,
- 4) durch Feststellung der beim Heer- und See-
wesen vorbehaltenen Modificationen des Pa-
ragraphen acht;
- 5) durch Erlassung der Gesetze, welche den drit-
ten im Paragraphen zehn erwähnten Fall
der Hausfuchung ordnen;
- 6) durch Erlassung der nach Paragraph neun-
zehn, zwanzig und einundzwanzig er-
forderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und
Standesbücher;
- 7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund
der Paragraphen dreiundzwanzig, sechs-
undzwanzig und siebenundzwanzig;
- 8) durch Aenderungen im Gerichts- und Ver-
waltungswesen gemäß den Bestimmungen des
Paragraphen fünfunddreißig im ersten
Absatz, der Paragraphen einundvierzig,
dreiundvierzig, vierundvierzig im
zweiten und dritten Absätze, sowie der Para-
graphen fünfundvierzig bis einschließlich
neunundvierzig.

Artikel 4. Ebenso ist ungesäumt die weitere
Feststellung der in den Paragraphen dreiund-
dreißig, sechsunddreißig bis einschließlich

neununddreißig geordneten Eigenthumsver-
hältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5. Die Erlassung und Ausführung
der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von
Reichs wegen überwacht werden.

Artikel 6. Bis zur Erlassung der in den
Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig
und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die be-
treffenden Verhältnisse den Landesgesetzgebungen
unterworfen.

Artikel 7. In den Fällen, in welchen nach
dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder
in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung
derselben für die betreffenden Verhältnisse die bis-
herigen Gesetze in Kraft. Rückfichtlich der Haus-
fuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten,
welche zum Schutze der Abgabenerhebung und des
Waldeigenthums zur Hausfuchung befugt sind, vor-
läufig diese Befugniß.

Artikel 8. Abänderungen der Grundver-
fassung einzelner deutscher Staaten, welche durch
die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig
werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die
gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach
folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

- 1) die durch die Verfassungs-Urkunden für den
Fall der Verfassungsänderungen vorgeschrie-
benen Erschwerungen der Beschlußnahme fin-
den keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen
der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungefäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. Dezember 1848.

Der Reichsverweser:

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:

**H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz. R. Mohl.**

Aufruf.

Bewohner der Länder Baden und Pfalz!

Mitbürger! Brüder!

Der neueste, der schwärzeste Verrath, verübt an dem guten deutschen Volke von treulosen deutschen Fürsten: die Haltung dieser verblendeten Tyrannen, die, eben im Begriffe, mit behörten Soldnermassen sich auf uns zu stürzen, unsere Rechte, unsere Freiheit mit Vernichtung bedrohen: sie zwingen uns zu Anstrengungen der Abwehr, die kein anderes Maas kennen dürfen, als die äußersten Grenzen unserer Kräfte.

Die Organisation dieser Abwehrmittel wird Euch heute noch durch das Regierungsblatt verkündet.

Die unerbittliche Nothwendigkeit, das Vertrauen in Euer Vaterlandsliebe, in Euer Bürgertugend müssen die Größe der Opfer rechtfertigen, welche die Ausführung dieser Organisation des Volksherees gebietet.

Darum auf! wer ein Herz hat für Freiheit und für sein Vaterland; auf! wem es Ernst ist, durch persönlichen Wehrdienst, durch Anschaffung von Waffen, Kriegsbedarf, von Geld oder Geldeswerth der schwer bedrohten Freiheit zu Hülfe zu eilen!

Bewohner der Länder Baden und Pfalz! In dem grimmigen Kampfe, der jetzt entbrennt, werden wir nicht allein stehen: wir werden von unseren Brudervölkern nicht verlassen seyn. Ja! das Unternehmen wird uns gelingen, wenn der rechte Geist uns beseelt, wenn Alle nach ihren Kräften Hand anlegen!

Mögen die Männer, im Hinblick auf den Heldensinn anderer in unseren Tagen um die Freiheit ringenden Völker bedenken, daß die Stunde gekommen ist, sich als treue Söhne des großen Deutschlands zu bewähren; daß es jetzt an jenen Muth und jene Kraft zu erproben, die allein im Stande sind, unsere Familien und Nachkommen vor einem Zustande der Entwürdigung und des Unglücks zu bewahren; — mögen die Jünglinge es nicht vergessen, daß vor allem sie es sind, auf deren glühenden Eifer, auf deren todesmuthige Hingebung das hartbedrängte Deutschland zählt; — und Ihr, deutsche Frauen und Jungfrauen, deren Gewalt über die Männerherzen eben so gerecht, als mächtig ist, Ihr werdet, — wir täuschen uns nicht — keinen Augenblick säumen, durch Eueren hochsinnigen Ausruf unseren Entschlüssen die rechte Weihe und das rechte Feuer zu geben.

Aufruf.

Bewohner der Länder Baden und Pfalz!

Mitbürger! Brüder!

Der neueste, der schwärzeste Verrath, verübt an dem guten deutschen Volke von treuloſen deutschen Fürſten; die Haltung dieſer verblendeten Tyrannen, die, eben im Begriffe, mit beſthörten Söldnermaſſen ſich auf uns zu ſtürzen, unſere Rechte, unſere Freiheit mit Vernichtung bedrohen: ſie zwingen uns zu Anſtrengungen der Abwehr, die kein anderes Maas kennen dürfen, als die äußerſten Grenzen unſerer Kräfte.

Die Organisation dieſer Abwehrmittel wird Euch heute noch durch das Regierungsblatt verkündet.

Die unerbittliche Nothwendigkeit, das Vertrauen in Euere Vaterlandsliebe, in Euere Bürgertugend müſſen die Größe der Opfer rechtfertigen, welche die Ausföhrung dieſer Organisation des Volksherees gebietet.

Darum auf! wer ein Herz hat für Freiheit und für ſein Vaterland; auf! wem es Anſt iſt, durch perſönlichen Wehrdienſt, durch Anſchaffung von Waffen, Kriegsbedarf, von Geld oder Geldeswerth der ſchwer bedrohten Freiheit zu Hülfe zu eilen!

Bewohner der Länder Baden und Pfalz! In dem grimmiſchen Kampfe, der jetzt entbrennt, werden wir nicht allein ſtehen; wir werden von unſeren Bruderſtämmen nicht verlaſſen ſeyn. Ja! das Unternehmen wird uns gelingen, wenn der rechte Geiſt uns beſeelt, wenn Alle nach ihren Kräften Hand anlegen!

Mögen die Männer, im Hinblick auf den Heldensinn anderer in unſeren Tagen um die Freiheit ringenden Völker bedenken, daß die Stunde gekommen iſt, ſich als treue Söhne des großen Deutschlands zu bewähren; daß es jetzt an jenen Muth und jene Kraft zu erproben, die allein im Stande ſind, unſere Familien und Nachkommen vor einem Zuſtande der Entwürdigung und des Unglücks zu bewahren; — mögen die Jünglinge es nicht vergeſſen, daß vor allem ſie es ſind, auf deren glühenden Eifer, auf deren todesmuthige Hingebung das hartbedrängte Deutschland zählt; — und Ihr, deutſche Frauen und Jungfrauen, deren Gewalt über die Männerherzen eben ſo gerecht, als mächtig iſt, Ihr werdet, — wir täuſchen uns nicht — keinen Augenblick ſäumen, durch Euere hochſinnigen Zuſpruch unſeren Entſchlüſſen die rechte Weihe und das rechte Feuer zu geben.

Und nun rasch an's Werk! Muthig zusammengegriffen und standhaft ausgehalten! —
Wenn wir uns des Sieges würdig zeigen, wird der gerechte Gott, — so vertrauen wir fest —
unserer heiligen Sache den Sieg verleihen!

Karlsruhe, den 28. Mai 1849.

Der regierende Landesausschuß.

Bannwarth, Cordel, Damm, Degen, Fickler, Happel, Henneke, Hoff, Jungbanns, Kiefer,
Rehmann, Richter, Ritter, Rottel, Stark, Stas, Steinmetz, Struve, Thiebautz,
Torrent, Werner, Wernvog, Willmann, Ziegler.

Die Vollzugsbehörde.

Brentano, Eichfeld, Goegg, Peter.

Organisation der Volkswehr.

Der regierende Landesausschuß, Kriegssenat, beschließt auf den Antrag des Kriegs-
ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die bewaffnete Macht des oberrheinischen Kriegsbundes besteht aus allen wehrfähigen
Männern von Baden und der oberrheinischen Pfalz; sie führt den Namen:

Volkswehr des oberrheinischen Kriegsbundes.

§. 2.

Die Betheilung der oberrheinischen Pfalz an dem beweglichen Theil der Volkswehr wird,
vorbehaltlich späterer Ausgleichung, auf Fünfundzwanzigtausend Mann bestimmt.
Ueber die Aufstellung der Reserve werden besondere Verfügungen nachfolgen.

§. 3.

Das erste Aufgebot besteht aus der ledigen wehrfähigen Mannschaft der verbündeten
Länder vom 18. bis einschließlich 30. Jahre und allen Freiwilligen.

§. 4.

Alle wehrfähigen Männer ohne Unterschied, welche nach §. 3. vom ersten Aufgebot aus-
genommen sind, so wie alle wehrfähigen Männer vom 30. bis 40. Lebensjahr bilden das
zweite Aufgebot.

Beide Aufgebote haben die Bestimmung der Verteidigung und des Angriffs, und bil-
den deshalb den beweglichen Theil des Volksherees.

§. 5.

Alle wehrfähigen Männer vom 40. bis 50. Jahre mit Einschluß der Freiwilligen eines
höheren Alters bilden das dritte Aufgebot.

Dasselbe hat die Bestimmung der Verteidigung im Innern, und ist insofern als Be-
satzungsheer zu betrachten.

§. 6.

Da die Zeitverhältnisse eine schnelle Ausrüstung des ersten Aufgebots notwendig machen,
so wird bestimmt, daß alles Kriegsmaterial und alle Waffen der beim ersten Aufgebot nicht
eingetheilten Bürger hiezu verwendet werden.

Die Gemeinden und Bürger, welche sich bereits Waffen angeschafft haben, sollen dafür
baldmöglichst die Entschädigung nach deren Werth aus der Staatskasse erhalten.

§. 7.

Die bewaffnete Macht, welche bisher die Linie oder das stehende Heer ausmachte, ist von
heute an ein Bestandtheil der Volkswehr und wird, als der bereiteste, theils zum Unterricht
und zur Einübung der übrigen Bestandtheile der Volkswehr, theils unmittelbar zu den Ope-
rationen gegen unsere Feinde verwendet.

§. 8.

Die Wahl der Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich geschieht direkt durch die
Wehrmänner der Kompagnie, und zwar mittelst geheimer Abstimmung unter Beizug zweier
Urkundspersonen.

§. 9.

Die Stabsoffiziere ernennet die Regierung.

§. 10.

Die Adjutanten werden von dem betreffenden Befehlshaber gewählt.

§. 11.

Zum Zweck einer einheitlichen Organisation des Unterrichts und der Einübung wird das
Land in Wehrkreise und Wehrbezirke eingetheilt.

Die Wehrkreise sind:

I. Der Neckkreis;

II. Der Oberrheinkreis;

III. Der Mittelhheinkreis;

IV. Der Unterhheinkreis;

V. Der Pfälzkreis.

Die Wehrbezirke sind die bestehenden Amtsbezirke, beziehungsweise die Kantone.

Die Sammelplätze sind in der Regel die Hauptorte des Amtsbezirks oder Kantons.

§. 12.

Die seitherige Eintheilung in Kompagnien, Bataillone und Regimenter wird beibehalten.
Die Kompagnie des neu zu bildenden Volksherees besteht ausschließlich der Offiziere aus
Ein hundert fünfzig Mann.

Sie hat zwei Offiziere, nämlich einen Hauptmann und einen Leutnant.

Das Bataillon besteht aus vier Kompagnien und zählt somit ohne die Offiziere sechs-
hundert Mann.

Es wird befehligt durch einen berittenen Hauptmann mit Majorsauszeichnung.

Drei Bataillone bilden ein Regiment, welches unter dem Befehle eines Regimentsobersten
steht.

Eine höhere Abtheilung bildet die Brigade, welche mindestens aus zwei Regimentern besteht; sie wird durch einen Brigadeobersten befehligt.

Diesen Militärkörpern werden die nöthigen Spezialwaffen beigegeben.

§. 13.

Die Büchschützen bestehen aus Kompagnien zu hundertzwanzig Mann. Sie können zu Bataillonen von 4 Kompagnien je nach den Zwecken verwendet werden.

§. 14.

Das Volkstheer führt die deutsche Fahne, schwarz-roth-gold.

Der Wehrmann trägt am linken Arm eine schwarz-roth-goldene Blinde. Unteroffiziere tragen sie um den rechten Arm.

Die Offiziere tragen eine schwarz-roth-goldene Schärpe um die Hüfte.

§. 15.

Die Kleidung soll aus einem einfachen blauen Waffenrocke von Tuch bestehen, mit kurzen Schößen, aufrechtstehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe; ferner aus einer einfach gearbeiteten Wackelhose.

Auch soll jeder Wehrmann mit einem Tornister, einer Patronentasche, die mit einem Gürtel um den Leib befestigt wird, und mit einem Mantel oder Teppich versehen sein.

§. 16.

Da vor der Hand der Staat nicht in der Lage ist, nach der Vorschrift im §. 15 den einzelnen Wehrmännern die Kleidung unentgeltlich zu liefern, so haben wir diese Vorschrift gegeben, damit nach und nach eine gleichmäßige Kleidung des Volkstheeres zu Stande komme. Es werden daher die Wehrmänner, welche sich selbst zu equipiren vermögen, andurch aufgefordert, sich nach dieser Vorschrift zu richten.

§. 17.

Bei demjenigen Theile des Volkstheeres, welches bisher die Linie bildete, bleibt die Bewaffnung dieselbe, wie früher; bei den neugebildeten Bataillonen besteht sie aus einer Musfete und womöglich einem Fackelstange oder Säbel.

Wo Schießgewehre durchaus fehlen, sollen Senfen angeschafft werden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1849.

Im Namen des Landesausschusses:

Der Kriegssenat.

Struve, Peter, Cordel, Henneke.

Bekanntmachung.

Colmar, den 28. Mai.

Gestern fand im Hotel de l'Europe die Volksversammlung statt, welcher die Bewegung des westlichen Deutschlands und die Concentrirung von österreichischen und preussischen Truppen in Frankfurt als Gegenstand der Berathung vorlag.

Der Bürger K. Mayer hat die Lage vorgestellt, welche aus diesen Ereignissen für Frankreich hervorgeht, und der von ihm an den Patriotenismus der Zuhörer gemachte Aufruf wurde mit einstimmigem Beifall aufgenommen.

Dann wurde verlesen 1. eine Petition an die legislative Versammlung, (wovon wir den Inhalt nachstehend geben); 2. eine Adresse an die zwei provisorischen Regierungen der Rheinpfalz und von Baden; diese zwei Adressen wurden sogleich von mehreren hundert Unterschriften bedeckt. Dann hat die Versammlung ein aus 30 Mitgliedern bestehendes Comité ernannt und es beauftragt, dem badischen und rheinpfälzischen Volke wirksame Hülfe zu leisten, sey es durch Lieferungen von Waffen und Munition, sey es durch andere Unterstützungen. Schließlich hat sie beschlossen, daß in Gegenwart der die Republik bedrohenden Gefahren große Volksversammlungen künftigen Sonntag in jedem Bezirk stattfinden sollen. Diejenige von Colmar wird Sonntag, um 4 Uhr Nachmittags, auf dem Reitplage abgehalten. In allen Gemeinden angeschlagene Anzeigen werden die Bürger dazu einladen.

Wir müssen beifügen, daß viele junge Leute sich Abends bei der Versammlung selbst eingefunden haben, um sich als Freiwillige einschreiben zu lassen, indem sie begehren, daß französische Freicorps errichtet und sogleich den rheinischen und badischen Demokratien zur Hülfe geschickt werden, welche die Vorhut der französischen Republik bilden. Das Comité glaubte diese Maßregel noch aufzuschieben zu müssen, bis die Republik formell erklärt ist. Denn so lange noch eine friedliche Unterwerfung unter die alte Fürstengewalt möglich, so lange will man hier republikanische Kräfte im größern Maasstab nicht nutzlos verschleudern, schon um des Spottes willen.

Hier folgt die Petition an die legislative Versammlung, welche angenommen wurde und wovon Exemplare in beide Rheindepartemente geschickt werden, um ihr Anklang zu verschaffen. — Wir geben morgen die Adresse an die provisorischen Regierungen unserer Nachbarn und Freunde von Baden und der Rheinpfalz.

An die Bürger-Mitglieder der Legislativen.

Bürger, Volksrepräsentanten!

Die insolente Fehdeanfügung des Czars gegen Frankreich tritt in Kraft. Die Horden des Absolutismus rücken gegen die Grenzen der französischen Republik vor, welche die heilige Allianz ein zweitesmal unter Blutströmen erstickt will.

Die Bewohner des französischen Rheinufers, welche zuerst der Gefahr dieser freihetstötenden Invasion ausgesetzt sind, aber den patriotischen Traditionen ihrer Väter treu bleiben, sind entschlossen, sich in Waffen einem so verwegenen Angriff zu widersetzen.

Es ist jedoch ihre Pflicht, der strengen Gerechtigkeit der Versammlung und des Landes das wenigstens zweideutige Betragen der Grefutivgewalt zu bezeichnen, welche es selbst vernachlässigt, unsere östliche Grenze durch eine Observationsarmee zu garantiren, wenn es übrigens so leicht wäre, die dringende Gefahr, mit der wir bedroht sind, von den Grenzen fern zu halten, indem wir den befreundeten Nachbarn eine feste und wirksame Unterstützung versprechen würden, denn ihre erst entstehende Freiheit ist bestimmt, ein solides Bollwerk von Frankreich zu werden.

In der That, die so eben im badischen Lande und einem Theile der Rheinpfalz stattgehabte friedliche Revolution, welche nach dem constitutionellen Rechte legitim und von Grefessen rein, groß und schön durch den im ganzen Lande erweckten Enthusiasmus ist, macht aus diesen unter dem gestürzten monarchischen Regim friedlichen Staaten loyale Verbündete, wahre Freunde von Frankreich.

Der Freiheit eroberer — und die Demokratie wünscht keine andere Eroberung — ist natürlicherweise das linke Rheinufer Frankreich zugethan, wovon es größtentheils eine östliche Verteidigungslinie bildet und dessen heissesten und der alten Nationalpolitik entsprechenden Wunsch es verwirklicht hat.

Auch empfehlen die unterzeichneten Bürger der patriotischen Sorgfalt der Versammlung, in Ermangelung einer Regierung, welche das Vertrauen des Landes genießt, in Hinsicht dieser Völker den durch die Constitution und das Manifest vom März 1848, das die Verträge von 1813 null und nichtig erklärt, proklamirten Pakt der Fraternität in Ausübung zu bringen, indem sie die Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe offiziell anerkennt und die Integrität des Gebiets dieser Staaten garantiert. Sie wären übrigens berechtigt, sich über die nicht zu entschuldigende Verpätigung dieser Erklärungen zu befremden, wenn eine kürzliche zur Wiederherstellung eines Thrones in Italien bestimmte Expedition ihnen nicht gesagt hätte, daß die Minister sich nicht scheuen, die Constitution zu übertreten und die förmlichen Entschlüsse der legislativen Gewalt mit Füßen zu treten, um die französische Fahne mit unauswaschbaren Flecken zu beflecken.

Es ist an Euch, Bürger-Repräsentanten, diese Fahne mit fester Hand wieder aufzuheben und sie in der Ferne und herzhast im feindlichen Lager aufzupflanzen, wenn ihr verhindern wollt, daß die großen Horden der heiligen Allianz dieselbe nicht auf dem Gebiet unseres Vaterlandes beschimpfen.

Die Stunde ist in Frankreich gekommen: die ihm gebührende Sprache zu führen und um allen Mängeln ein Ende zu machen, denen es so lange zugehört hat. Es ist seine Pflicht, es ist dringend notwendig, daß es, wenn seine Stimme nicht gehört wird, zu Gunsten der befreundeten Nationalitäten den Degen ziehe, welche gegen den Despotismus kämpfen.

Die unterzeichneten Bürger begehren hauptsächlich:

- 1) daß die legislative Versammlung das Vaterland in Gefahr erkläre;
- 2) daß die französische Republik die vom Volke erwählten Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe anerkenne;
- 3) daß sie die Integrität des Gebiets dieser zwei Staaten proklamire;
- 4) daß die Versammlung die sofortige Absendung einer Observationsarmee an die östlichen Grenzen befehle, mit dem Auftrag, diese zwei Staaten zu unterstützen, wenn sie bedroht würden;
- 5) daß die Regierung der Republik diesen Völkern die Waffen und Munitionen liefere, deren sie bedürfen.

Gruß und Bruderliebe.

(Folgen die Unterschriften.)

Bekanntmachung.

Mitbürger!

Die volksfeindliche bayerische Staatsregierung hat den Abgeordneten der Pfalz, welche sich zu den Sitzungen der zweiten Kammer nach München begeben hatten, die fernere Theilnahme an den Verhandlungen derselben gewaltsam untersagt, nachdem sie sich in Verbindung mit der Mehrheit der fränkischen und schwäbischen Abgeordneten für die unbedingte Geltung der deutschen Reichsverfassung und der sofortigen Entfernung des widerstrebenden Ministeriums ausgesprochen hatten.

Mitbürger! Das bayerische Staatsministerium hat dadurch mit eigener Hand die Möglichkeit der gegenwärtigen Verbindung zwischen der Rheinpfalz und Bayern vernichtet, die Trennung deutlich ausgesprochen.

Die Abgeordneten der Rheinpfalz haben München verlassen, entrüstet über dieses Benehmen einer Staatsregierung, welche dem Willen des Volkes und der Würde seiner Vertreter in solcher Weise Hohn spricht.

Mitbürger! Manche Bewohner der Pfalz haben von dem Ausspruch und der Wirksamkeit der Volksvertreter in München noch eine gütliche Ausgleichung erwartet, sie haben geglaubt, daß die bayrische Staatsregierung sich dadurch veranlaßt sehen werde, von ihrer rebellischen Widerspenstigkeit gegen die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und somit gegen die Souveränität des deutschen Volkes abzustehen.

Die bayrische Staatsregierung hat nun selbst alle diese Hoffnungen zerstört.

Es ist daher um so dringender die Pflicht eines jeden Pfälzers zum Schutze der Freiheit, zur Aufrechthaltung der Ordnung mit aller Kraft und allen zu Gebot stehenden Mitteln die Anordnungen und Maßnahmen der provisorischen Regierung zu unterstützen.

Kaiserslautern, den 27. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

(gez.) Sepp. Schmitt. Reichard. Fries.

Aufgebot zum Landsturm.

Die Preußen, wenn auch nur in geringer Zahl, nahen sich der Gränze, werden aber nicht den Muth haben, sie zu überschreiten, wenn das pfälzische Volk zeigt, daß es Mann für Mann entgegentritt. Pfälzer! jetzt kommt die Zeit, wo Ihr bewähren müßt, daß Ihr für die Sache der Freiheit einsteht. Das ganze Land muß von nun an allarmirt seyn; das wird die Preußen abwehren. Es wird darum der Landsturm aufgegeben, und demgemäß angeordnet:

1. In jedem Orte ist sofort Sturm zu läuten. Das Läuten beginnt den 11. d. M. früh 6 Uhr, und gilt das erste Mal als Zeichen, daß das Vaterland in Gefahr ist, und jeder gutgesinnte Bürger auf seinem Posten seyn soll.

2. Sofort haben sich die Bewohner jedes Ortes mit den Waffen, die sie besitzen, seyen es Gewehre, Sensen, Biken, Heu- oder Mistgabeln, Aerten, Dreschlegeln und dergleichen, zu versehen, sich geordnet zusammenzustellen und ihre Führer zu wählen.

3. Fortwährend ist in allen Gemeinden jede Bewegung, welche die Preußen vornehmen, durch aufgestellte Wächter, auf den Höhen und Thürmen genau zu beobachten, und sobald eine solche erfolgt, durch Sturmläuten und Gilboten weiter zu verbreiten, worauf die Mannschaft jedes Orts nach Vorschrift 2 sich wieder zu versammeln, auch sich mit Lebensmitteln auf wenigstens zwei Tage zu versehen hat.

4. Des Nachts sind, wenn die Preußen sich bewegen, auf den Bergen Feuer-signale zu ertheilen. Es sind daher von allen Gemeinden auf den benachbarten Bergen oder Höhen Holzstöße und Allarmpfähle vorzubereiten; auch die erforderlichen Leute zur Durchführung der Signale bereit zu halten.

5. Ferner sind alle Engpässe unverzüglich zu besetzen und in Vertheidigungszustand zu erhalten, ohne jedoch den Weg völlig zu sperren, bis der Feind wirklich anrückt.

Bürger! Wir erwarten, daß diese Verordnung, deren Ausführung wir kräftigst überwachen lassen werden, allenthalben pünktlich erfüllt wird; wir erwarten dies von Euerm Patriotismus. Das Vaterland ist in Gefahr, rettet es!

Kaiserslautern, den 10. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

P. Fries. Sepp. N. Schmitt.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,

General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,

Tschow.

Proclamation.

Mitbürger!

Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die gesammte Bevölkerung der Rheinpfalz sich erhoben, um der Widerspenstigkeit der deutschen Fürsten gegen die durch die Vertreter des deutschen Volkes endgültig beschlossene deutsche Reichsverfassung thatkräftig entgegen zu treten.

Die Rheinpfalz kann mit Stolz sagen, daß sie für diesen Schutz des unveräußerlichen Rechts der Volkssouveränität zuerst bewaffnet in die Schranken getreten ist, eine Erhebung, welcher sich das benachbarte badische Volk muthig angeschlossen hat.

Der Widerspruch des Königs von Bayern gegen den gesetzlich ausgesprochenen Volkswillen war durch kein Mittel zu brechen, die Autorität aller Behörden in der Pfalz dadurch vollständig gelähmt. Der in Folge der Volksversammlung zu Kaiserslautern am 2. Mai d. J. erwählte Landesvertheidigungsausschuß blieb die einzige Behörde, welche im Stande war, der drohenden Anarchie für eine Zeit lang Schranken zu setzen. Die Nothwendigkeit, die Zügel der Regierung in eine starke Hand zu legen, um eines Theils den Bestrebungen des nach Freiheit ringenden Volkes Nachdruck und Einheit zu geben, andern Theils die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, gestaltete sich von Tag zu Tag als ein dringenderes Bedürfnis. Der Landesvertheidigungsausschuß würde den ihm gewordenen Auftrag überschritten haben, wenn er selbst die Handhabung der Regierung übernommen hätte. Er hielt es aber für seine Pflicht, die Ernennung einer provisorischen Regierung für die Pfalz einstimmig bei der am 17. Mai zu Kaiserslautern versammelten pfälzischen Volksvertretung zu beantragen. Auch diese erkannte einstimmig die Nothwendigkeit der Einsetzung einer provisorischen Regierung zur energischen einheitlichen Leitung der Bewegung, und zur Aufrechthaltung der Ordnung an; und selbst diejenigen Mitglieder, welche den jetzigen Zeitpunkt dazu noch nicht für geeignet hielten, schlossen sich der Mehrheit in der Erklärung an, die provisorische Regierung mit voller Hingebung zu unterstützen.

Die pfälzische Volksvertretung beauftragte mit diesem schwierigen Amte die Bürger Reichard, Culmann, Schüler, Hepp und Kolb, und bestimmte für die drei Abwesenden, Culmann, Schüler und Kolb, den Eintritt der Bürger Greiner, Fries und Nic. Schmitt als Ersatzmänner. Der Jubel des bewaffneten und unbewaffneten Volkes begleitete die Verkündung der provisorischen Regierung durch den Präsidenten der pfälzischen Volksvertreter.

Mitbürger! Indem wir dem hohen Rufe, welcher an uns ergangen, folgen, vertrauen wir auf Eure Begeisterung, auf Eure Hingebung für die Freiheit.

Bereint mit Euch werden wir stehen, und, wie wir die feste Ueberzeugung hegen, siegen in dem großen Kampfe für die Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, indem wir unsern Brüdern in Baden und überall im deutschen Vaterlande, wo sie sich immer zu gleichem Zwecke erheben mögen, freudig die Hand bieten.

Wir werden bemüht seyn, die Ordnung kräftig aufrecht zu erhalten, und rechnen dabei auf Eure Unterstützung.

Die bestehenden Behörden bestätigen wir hiermit in ihren Aemtern, bauend auf ihre Ergebenheit für das Vaterland und die große Sache, zu deren Durchführung auch sie mitberufen sind. Die Zeit der Gefahr wird sie um so aufmerksamer und um so gewissenhafter in Erfüllung ihrer Pflicht machen.

Ihre Amtshandlungen werden von heute an im Namen des pfälzischen Volkes ausgeübt.

Dieserigen Verfügungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthums und zur weitem Durchführung der Volksbewaffnung nothwendig sind, werden wir in kürzester Frist erlassen.

Alle wegen politischer Vergehen und Verbrechen Verurtheilten sind amnestirt, und alle politischen Untersuchungen sind niedergeschlagen.

Bürger! Die absolute Fürstengewalt hat zur Aufrechthaltung der Geseze ihrer Polizei und ihrer Soldaten bedurft. Eure Liebe zum Vaterlande, Euer Freiheitsgefühl ist eine bessere, eine mächtigere Triebfeder, Euch den für das Wohl des Vaterlandes nöthigen Bestimmungen unterzuordnen, als der blinde Gehorsam, welchen Eure früheren Machthaber von Euch gefordert haben.

Pfälzer! Das Vaterland ruft. Wir Alle werden nicht zurück bleiben.

Kaiserslautern, den 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung,

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. N. Schmitt.

Extra-Beilage zum Boten für Stadt und Land.

Nachstehende einbezahlte Beträge von dem ausgeschriebenen Zwangsanleihen sind an die Centralkasse dahier vom 3. bis zum 5. Juni Fortsetzung dieser Veröffentlichungen wird von vier zu vier Tagen erscheinen.

[illegible]

N.B. Außerdem ist noch ein Betrag aus dem Civil-Commissariatsbezirk Hamburg eingegangen, wozu die einzelnen Beiträge aller noch nicht ansgesien werden können.

Reiherglautern, 5. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Abrechnung der Finanzen.

Dr. 5 c p p.

Extra-Beilage zum Boten für Stadt und Land.

Nachstehende Summen wurden bei dem Handelshause Gebrüder Karcher vom 8. Mai bis 5. Juni 1849 hinterlegt, an welchem Tage die Verwaltung der Centralkasse dem Bürger Ludwig Kraft dahier übergeben wurde, an welche Centralkasse nunmehr auch alle Geldsendungen für Rechnung der provisorischen Regierung zu richten sind. Diese Gelder wurden von besagtem Handelshaus Gebrüder Karcher zuerst auf Anweisung des Landesvertheidigungsausschusses und später der provisorischen Regierung der Pfalz wieder vorausgab.

Zur Berichtigung von Irrthümern, und Entdeckung etwa nicht eingelaufener Beiträge geschieht gegenwärtige Veröffentlichung.

1849.		für Freiwillige Gewehrtr. Beiträge.	1849.		für 25% Gewehrtr. Prozent.	Beiträge.
8. Mai	Kaul, Anwalt in Kaiserslautern	100 —			Uebertrog 2620	10955 —
"	Gemeinde Kaiserslautern	435 42				60 —
"	Böllheim (Gemeindeskasse)	1300 —				3365 26
9. Mai	" Stannsbühl	50 —				95 2
"	" Regenheim	166 55	16. Mai	Gemeinde Ruppardt durch Käpfiga		25 —
"	" Oberrhein	150 —	"	" Waldkreuzweiler		14 19
"	" Dürkheim	500 —	"	" Rimschweiler		8 44
"	" Homburg	300 —	"	" Althelm		2 48
"	" Von einem Ungenannten	1 45	"	" Brennschellbach		12 57
"	Gemeinde Gernersheim	250 —	"	" Althornbach		9 —
11. Mai	" Harzheim (Gemeindeskasse)	260 —	"	" Mauchbach		8 15
"	" Zell	100 —	"	" Monbijour		4 16
"	" Kaiserbrunn	60 —	"	" Bottenbach		4 58
"	" Schanzenberg	15 3	"	" Rinsheimhausen		2 2
"	" Obermoschel	303 46	"	" Großrinsheim		2 59
"	" Rodenhäuser	100 —	"	" Kieselberg		3 14
"	" Wolfstein und Raulbach	364 2	"	" Dietrichingen		5 30
"	" Mittelbach	20 —	"	" Hornbach		169 25
"	" Landstuhl	145 —	"	" Kästchen		40 —
"	H. Müller in Rausheim	1 —	"	" Breitenhausen		17 6
"	Notar Schmitt in Kirchheimbolanden	50 —	"	" Giesel		500 —
"	Gymnast in Frankenstein	50 —	"	" St. Ingbert		200 —
"	Spay in Frankenthal	15 —	"	" Ruppardt durch Notar Wink		86 4
"	Dr. Heyn in Ruppardt	50 —	"	" Speckbach		48 40
"	Gemeinde Winnweiler	120 —	"	" Weinsbach		17 20
"	" Grünstadt	500 —	"	" Gieseler aus Frankenthal		50 —
"	" Dürkheim	50 —	"	G. Gieseler aus Frankenthal		40 —
"	" Wuppertal	232 —	"	Gemeinde Rumbrecht		400 —
"	" Oberheim	125 —	"	" Rumbrecht für den Kanton		1025 —
"	" Dürkheim	400 —	"	" Oberjüchen		100 —
"	" (Gemeindeskasse)	200 —	17. Mai	" Rheingarten		206 4
"	" Großniedersheim	250 —	"	" Niedermoor		80 —
12. Mai	Gemeinde Laumersheim	200 —	"	" Baldmoor		124 55
"	" Brundersheim	200 —	"	" Dürkheim		86 18
"	" Hirschheim	180 —	"	" Ruppardt		51 49
"	" Brückenheim	170 —	"	" Trachweiler		6 44
"	" Kleinriedersheim	150 —	"	" Gieseler		3 38
13. Mai	" Walldorf	20 —	"	" Dahn für den Kanton		131 15
"	" Reichensbach	95 39	"	" Kaiserslautern		430 —
"	" Hauptstuhl	38 55	"	" Langensand		200 —
"	" Järlam	148 24	"	" Steinweiler		125 —
"	" Altheimer	100 —	"	" Elmstein		43 3
14. Mai	" Weilerbach	26 44	"	G. Höfer in Dürkheim		25 —
"	" Schweselsbach	42 6	18. Mai	" Wärg in Enkenbach		20 —
"	" Mersheim	5 58	"	Gemeinde Ruppardt		98 58
"	" Gernersheim durch J. H.	600 —	"	Notar Schmitt in Kirchheim		59 30
"	" Kaiserslautern	192 39	"	Notar Köder in Ruppardt		80 —
"	" Zumbach	140 —	"	D. Ritter in Ruppardt		100 —
"	" Wartenberg	13 —	"	Gemeinde Dürkheim		200 —
"	" Kirchborn	400 —	"	L. G. Wolf in Wachenheim		288 50
"	" Niederluthardt	300 —	"	3. L. Wolf		611 10
15. Mai	" St. Alben	41 48	"	Thilmann in Dürkheim		296 43
"	" Langwitt	19 —	"	Gemeinde Dürkheim		50 —
"	Von einem Ungenannten aus Frankfurt a/M.		"	" Dürkheim		5 2
"	durch L. Vargen in Ruppardt		"	" Gieseler		23 47
"	Gemeinde Haardt	50 —	19. Mai	Gemeinde Enkenbach		350 —
"	D. Krömer Gieseler Hoi	160 —	"	Dr. Heyn von Ruppardt		50 —
"	K. Weber	25 —	"	Gemeinde Dürkheim		100 —
"	L. Weber	16 12	"	" Dürkheim		126 —
"	G. Weber	16 12	"	" Kaiserslautern		10 —
"	D. Weber	16 12	"	" Ruppardt		330 25
"	"	10 —	"	" Zieselberg		300 —
"	Gemeinde Speyer	2000 —	"	" Wartenberg		15 5
"	" Dürkheim	500 —	20. Mai	" Ruppardt		1233 46
"	" Forst	200 —	"	" Niedermühlau		175 4
"	" Järlam	17 30	"	" Altheimer		162 55
"	" Ortschaftenbrunn	14 38	"	" Kaiserslautern		1 45
			"	" Ruppardt		292 28
			"	" Brennschellbach		9 52
			"	" Altheimer		11 4

1849.		181	25%	Freiwillige	1849.		181	25%	Freiwillige
		Gewehr.	Prozent.	Beiträge			Gewehr.	Prozent.	Beiträge
	Uebetrag	2795 4	1365 33	23,571 48		Uebetrag	2795 4	2026 —	28058 14
"	Neuhornbach			4 30	"	Pöribach			— 30
"	Kaiserlautern			591 42	26. Mai	Kantonals-Ausschuß Rodenhäuser			41 24
22. Mai	Steinwenden			70 —	"	Sprey durch Stodfinger			1500 —
"	Wellerbach			59 21	31. Mai	Kaiserlautern	2013	8	
"	Hrnt. Baumann, Hochsperer	20	—	100 —	"	Otterberg			362 38
"	D. Heberle, Hochsperer			25 —	"	Von einigen Eisenbahnbeamten			3 39
"	Gemeinde Heiligenmoschel			44 —	"	Krämer, Gebrüder, St. Ingbert	500	—	300 —
"	Diemer, Hochsperer			20 —			2795 4	4539 38	30265 55
"	Gemeinde Kaiserlautern			216 42					2795 4
23. Mai	H. Brunf, Winterborn	75	—	100 —					4539 38
24. "	Gemeinde Steinweiler			127 56					37,600 37
"	Winden			27 2					
"	Kaiserlautern			50 —					
"	Implingen			100 —					
"	Imbheim			93 4					
"	Wellheim			538 37					
"	Kaiserlautern			38 36					
"	Gernthal			45 35					
"	Hilgard aus St. Johann			130 —					
"	Gemeinde Landstuhl durch Dr. Weid			300 —					
25. Mai	Frankenstein	187	21	431 18					
"	Germerdheim			50 —					
"	Grönbach			5 30					
"	Siegelbach			9 28					
"	Stöckborn			3 24					
"	Grönbach			21 42					
"	Alfenborn			12 30					
"	Stitzenberg		17	1					
"	Trippstadt		55	9	5 54				
"	Reidenbach		40	33	7 12				
"	Hohenecken		46	56					
"	Wootlautern		43	22					
"	Welschbach		19	33					
"	Wollstein durch den Kantonsausschuß			235 37					
26. Mai	Wellerbach		48	27					
"	Weidenthal			224 10					
"	H. Görg, Kaiserlautern	80	—	100 —					
"	Gemeinde Landstuhl			707 6					
31. Mai	Grönbach	10	45	— 30					
			10	20					
		2795 4	2026 —	28,058 14					

Aus öffentlichen Kassen:

	fl.	fr.
1. Salzamt Speyer	2000	—
2. Salzaffe Walzmühle	1189	56
3. " Lauterecken	600	—
4. " Kaiserlautern	302	6
5. " "	200	—
6. " "	351	46 1/2
7. " Neustadt	1567	4
8. " Speyer	1500	—
9. " Dahn	200	—
10. Kantamt Speyer	600	—
11. " Lauterecken	377	—
12. " Dackheim	1540	—
13. " Neustadt	1510	—
14. " Oggersheim	300	—
15. " Dahn	500	—
16. Ginnshausen Dackheim	124	36
17. " Kallstadt	166	16
18. " Dahn	344	54
19. Zollamt Speyer	155	41
20. Postaffe Lauterecken	38	22

Für die Richtigkeit vorstehenden Verzeichnisses, welches aus dem hierzu bestimmten Journal des Handelshauses Gebrüder Karber zu Kaiserlautern extrahirt worden.

Kaiserlautern, den 7. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Abtheilung der Finanzen.

Dr. Sepp.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Der drohende Einfall der Preußen erfordert, daß wir unsere bewaffneten Kräfte zur **Disposition** der Heerführer stellen und zugleich aber auch Anordnungen treffen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und demgemäß wird durch unterzeichneter Civil- und Militär-Commissäre; sowie auch durch den Cantonal Landes-Vertheidigungs-Ausschuß Folgendes angeordnet:

I. Alle waffenfähige und mit Waffen versehene Einwohner der Ortschaften werden sofort aufgefordert sich zu sammeln und nach Pirmasens zu marschiren. Auch die mit mangelhaften Waffen, mit Spießen und Sensen versehene Männer sind darunter begriffen.

II. In jedem Orte muß augenblicklich aus den übrigen Einwohnern eine Sicherheitsgarde gebildet werden, die in Compagnien einzutheilen ist, welche ihre Führer alsogleich zu wählen hat. Dieselben haben sich zu bewaffnen, wie sie können haben die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu handhaben, und die Alarmzeichen zu besorgen.

III. Solche Alarmzeichen sind Holzhausen und Böller oder Flintenschüsse, die angezündet, respective abgefeuert werden, sobald der Feind heraustrückt.

Pirmasens, den 11. Juni 1849.

Der Civil-Commissär,
L. Diehl.

Der Militär-Commissär,
Fuhrmann.

Der Cantonal - Landesvertheidigungs-
Ausschuß.

Fr. Dörner. Desloch. E. Justus. Chr. Huber. Fr. Lachenmayer.
H. Bock. M. P. C. Baumann. Chr. König. Fr. Bürckel.

Bekanntmachung.

für die Bewohner des Land-Commisariatsbezirks Pirmasens.

Mitbürger!

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz, welche am 17. I. M. durch die gewählten Vertreter der Cantone zum Zweck der Durchführung der Reichsverfassung und der Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und Geseß eingeführt wurde, hat mich zum Civilcommissar ernannt, mit folgenden durch Dekret vom 22. I. M. festgesetzten Befugnissen, nämlich:

a) unmittelbares Organ der provisorischen Regierung in allen Civilangelegenheiten:

1) unumschränkt alle erforderlichen Massregeln zur Durchführung der Anordnungen der provisorischen Regierung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen, und wenn erforderlich, weitere Commissäre innerhalb ihres Bezirkes zu ernennen und mit den nöthigen Vollmachten zu versehen.

2) zur Durchführung der nöthig scheinenden Anordnungen die bewaffnete Macht zu requiriren.

3) Die Rekrutierung innerhalb des Landcommissariatsbezirks zu leiten und zu beaufsichtigen und die zur Ausführung der Organisationsdekrete und der anderweitigen von der Militärcommission und dem Obercommando zu verfügenden Massregeln auf das kräftigste zu unterstützen.

4) Mit den Cantonalvertheidigungsausschüssen sich über die einzelnen Cantonen zu treffenden Anordnungen zu vereinbaren und dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

5) Auf Baulerren... einer Willen in jeder Beziehung zu unterstützen... und nach der Erklärung des Pirmasenser Stadtrathes: „es sei in der gegenwärtigen Zeit wirklich wünschenswerth, daß Jovide...“ Diese Stelle übernehmen möge: — nahm ich diese Ernennung an unter Darlegung der Gründe, nach denen ich in meinem Bezirke wirken und Anordnungen treffen werde. — Diese Gründe habe ich in meinem Schreiben an die prov. Regierung also dargestellt:

I. Was die deutsche Einheit und die Freiheit im Staate anbelangt, daß ich für das ganze große Deutschland bin, wozu unsere Nation ein natürliches Recht hat, welches in der Reichsverfassung die gesetzmäßige Feststellung erhielt; und daß ich die Durchführung des Prinzips der Volkssouveränität, demokratische Gemeinde-, Bezirks- und Landesverfassung erstrebe, was durch die Reichsverfassung angebahnt und der Entwicklung durch dieselbe fähig ist.

II. Die öffentliche Sicherheit der Personen und des Eigenthums muß aufs Euergetische gehandhabt werden. Es müssen nicht blos die Gerichte sofort in Thätigkeit treten und unparteiisch und streng nach dem geschriebenen Geseße urtheilen, sondern es muß auch der raschste Vollzug ihrer Urtheile durch hütende, erforderlichen Falls bewaffnete Macht eintreten.

III. Die bisherigen Beamten sollen für die Zeit der provisorischen Regierung in ihren Amtsfunktionen verbleiben nebst ihren Besoldungen und Bezügen unter der Bedingung, daß sie sofort die Reichsverfassung beschwören und die provisorische Regierung anerkennen.

IV. Was die Conscription anbelangt, daß jede Gemeinde im Verhältniß ihrer Bevölkerung Mannschaft zu stellen hat, und daß über die Verbindungsgaründe in körperlicher Beziehung und aus andern Rücksichten, die Sanitätscommission und eine aus freier Wahl hervorgegangener Geschwornenausschuss, wobei jeder Wähler wahlfähig ist, entscheidet.

V. Bei der Besteuerung huldige ich dem Prinzip der progressiven Einkommensteuer. Alle bisherigen Steuern, als Grund- und Häuser-, Personal-, Patent-, Salz-, Stempel- und Einregistrierungssteuer seien alsdann weg und es steuert nur der bei, welcher Ueberfluß an Einkommen zur Bestreitung der gewöhnlichen nöthigen Lebensbedürfnisse hat. Je größer der Ueberfluß ist desto mehr Prozent müssen beigemessen werden. Natürlich müssen die bisherigen Steuern bis zur Aenderung derselben, welche erst durch die gesetzgebende Gewalt vom nächsten Etatsjahre an geschehen kann, entrichtet werden, und zwar um so pünktlicher, als die jetzige Lage unseres Landes zur glücklichen Durchführung der begonnenen Werke alle nur flüssigen Geldmittel erheischt.

VI. Daß ich für meine Dienste auf Bezahlung keinen Anspruch mache und auch keine annehme, wohl aber Vergütung meiner Ausgaben für Reisen, Geseß und Bureauausgaben fordere.

Ich erklärte dabei, daß ich den Antritt meiner Funktionen von der Billigung dieser Grundsätze für mein amtliches Wirken abhängig mache.

Heute empfing ich nun die Antwort der Regierung, welche im Eingange lautet:

„Mit den von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 24. d. Monats ausgesprochenen Ansichten sind wir vollkommen einverstanden“ und weiter enthält, daß manches davon bereits eingeführt sei, manches alsbald ins Leben trete.

Mitbürger! Ich trete nun meine Funktionen an mit der Begeisterung für die heilige Sache des Vaterlandes und der Freiheit und mit dem festen Willen Euer Personen zu schützen und Euer Interessen zu wahren. Ich rechne auf Euer Unterstützung und wenn ich diese habe, so werden wir unser hohes Ziel erreichen und die teuflische Absicht des bayerischen Ministeriums, Unruhen und Bürgerkrieg in unserem Lande anzufachen, zu Schande machen.

Es lebe Deutschland, es lebe die Freiheit!

Pirmasens, den 27. Mai 1849.

Der Civil-Commissar,
L. Diehl.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Der durch die prov. Regierung am 23. I. M. vorgeschriebene

Eid auf die Reichsverfassung und die Erklärung, den Anordnungen der

prov. Regierung Folge zu leisten, soll den Staats- und Gemeindebeamten

sowie sämtlichen Militärpersonen des Pirmasenser Land-Commisariatsbezirks abgenommen werden und zwar:

a) für den Canton Pirmasens am 31. I. M. von Morgens 8

bis 12 Uhr zu Pirmasens auf dem Stadthause.

b) für den Canton Dahn am 1. Juni nächsthin von Morgens

9 bis 12 Uhr zu Dahn auf dem Gemeindehause.

c) für den Canton Waldschbach am 2. Juni nächsthin von Mor-

gens 9 bis 12 Uhr zu Waldschbach auf dem Gemeindehause.

Ich mache darauf aufmerksam, daß diejenigen Beamten, welche

den erwähnten Eid und die Erklärung nicht abgeben für die Zeit der

provisorischen Regierung ihrer Funktionen überhoben werden.

Die Bürgermeister werden hiermit aufgefordert, das Verzeichniß

sämtlicher Staats- und Gemeindebediensteten, Militär- und Solde-

anten ihrer Bürgermeisterei längstens bis des Tages vor der Ver-

dingung mir einzuschicken, und gegenwärtige Anordnungen den betreffen-

den Beamten zu notificiren und in ihren Gemeinden an 2 Tagen durch

die Schelle bekannt zu machen.

Pirmasens, den 27. Mai 1849.

Der Civil-Commissar,

L. Diehl.

Mitbürger!

Ihr habt in der allgemeinen Volksversammlung zu Kaiserslautern einen Landesvertheidigungs-Ausschuß gewählt, welchem Ihr das wichtige und gefährvolle Amt übertrug, für den Augenblick der Gefahr die Oberleitung zu übernehmen. Dieser Landesvertheidigungs-Ausschuß und seine Beschlüsse sind von dem durch das Parlament hiezu abgeordneten Reichskommissar bestätigt. Seinen Aufforderungen ist daher in allen Stücken Folge zu leisten. Der Landesvertheidigungs-Ausschuß hat nun angeordnet, daß in jedem Canton ein Cantonalvertheidigungs-Ausschuß gewählt werde, welcher in beständiger Verbindung mit dem Landesvertheidigungs-Ausschuß bleibe. Diese durchaus notwendige Maßregel muß auf's rascheste vollzogen werden. Wir fordern Euch daher auf, Morgen, Donnerstag den 10. Mai, Nachmittags 3 Uhr, Euch zu einer großen Volksversammlung, in welcher die nöthigen Wahlen getroffen werden, auf dem Marktplatz Zweibrücken zu versammeln.

Zweibrücken, den 9. Mai 1849.

Der Ausschuß des Volksvereins.

Am 1. März 1841.



Leopold von Moser Diehl zu Jägerhofen

Trusting you are well

Charles James Fox

Given under the great Seal of the
 University of Cambridge the 27th June 1799
 Henry G.